

ABHANDLUNGEN

Das Amt und die Ämter

Dorothea Wendebourg

„Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelium et porrigendi sacramenta.“ Mit diesem Satz aus dem fünften Artikel der Confessio Augustana beginnt, ausdrücklich oder implizit, jede Erörterung der evangelisch-lutherischen Lehre vom kirchlichen Amt. Nicht umsonst – stellt der Artikel doch kurz und knapp den Auftrag heraus, den die christliche Kirche im Dienst des rechtfertigenden Handelns Gottes (CA 4) zu erfüllen und – laut CA 14 – durch ihr Amt in institutioneller, öffentlicher Weise wahrzunehmen hat: den Auftrag, das Evangelium in mündlicher Verkündigung und Darreichung der Sakramente zu verbreiten, damit Gott dadurch – in Kraft des Heiligen Geistes – den Glauben hervorbringt und, wie dann CA 7 weiterführt, sie, die Kirche, fort und fort schöpferisch erhält.

Aus CA 5 und 14 geht aber nicht nur die Aufgabe hervor, die das Amt zu erfüllen hat. Daraus ergibt sich auch ein weiterer Gesichtspunkt, der für unser Thema wichtig ist: Dies Amt ist eines. Es ist eines, weil der Auftrag einer ist, eben die öffentliche Verkündigung in ihren beiden Gestalten Predigt und Sakrament. Dasselbe gilt für den Akt, in dem einzelne Personen mit dem Amt betraut werden: Auch die Ordination als Übertragung jenes einen Auftrags ist eine. Schließlich ergibt sich aus den Aussagen des Bekenntnisses über den Auftrag, den das Amt der öffentlichen Verkündigung zu erfüllen hat, auch der Ort, an dem es seinen primären Sitz hat: Es ist die um eine Kanzel, einen Taufstein und einen Tisch versammelte Gemeinde; m. a. W., die primäre Gestalt des ordinationsgebundenen Amtes ist das Ortspfarramt.

Nun ist mit dem Gesagten aber offensichtlich nur ein Teil der tatsächlichen Lebenswirklichkeit der lutherischen Kirchen erfaßt – und dieser Befund spiegelt sich in dem mir gestellten Thema, das nicht nur von dem Amt, sondern von dem Amt und den Ämtern spricht. Zu ihrer Lebenswirklichkeit, wie wir sie erfahren, gehört, daß uns das ordinationsgebundene Amt in mehreren, unterschiedlichen Gestalten vor Augen tritt: Außer dem Pfarrer gibt es – mit Variationen von einer lutherischen Kirche zur anderen – eine ganze Reihe übergeordneter Amtsträger wie den Superintendenten, Dekan oder

Propst, den Landessuperintendenten, Kreisdekan oder Prälaten und schließlich den Bischof oder Kirchenpräsidenten. Die Rede von dem einen Amt ist also gar nicht ohne weiteres plausibel, zumindest muß sie zu jener Ämtervielfalt in ein theologisch sinnvolles Verhältnis gebracht werden. Damit stehen wir vor keinem neuen Thema. Die Frage nach der Relation von Pfarramt und Bischofsamt hat die Christenheit schon im Laufe ihrer altkirchlichen Geschichte zu beschäftigen begonnen, sie wurde im Mittelalter erörtert, und sie spielte eine große Rolle in der Reformationszeit – so schlägt sie sich bekanntlich auch in den lutherischen Bekenntnisschriften nieder. In jüngerer Zeit schließlich ist sie ein Hauptgegenstand ökumenischer Gespräche geworden, die zugleich ein erneutes Nachdenken darüber innerhalb der lutherischen Kirchen ausgelöst haben.

Die ökumenische Debatte hat uns noch eine weitere Variante des Themas „das Amt und die Ämter“ beschert, die im Unterschied zu der ersten in den lutherischen Kirchen keine lange Geschichte hat. Danach sollen nicht nur Pfarramt und Bischofsamt, sondern soll auch der Diakonat Gestalt des einen ordinationsgebundenen Amtes sein.¹ Es ist die Konzeption des sog. „dreifachen Amtes“, der ordinationsgebundenen Trias von Episkopat, Presbyterat und Diakonat, die von anglikanischer, römisch-katholischer und orthodoxer Seite – allerdings nicht einfach in derselben Weise – vertreten wird.² Nun ist dem Thema „Diakonat“ ein eigener Beitrag gewidmet,³ so daß ich nicht näher darauf einzugehen brauche. Ganz daran vorbeigehen kann ich aber nicht. Denn als Gestalt des einen ordinationsgebundenen Amtes wäre der Diakonat unumgänglich auch Teil dessen, was ich zu behandeln habe – wie knapp auch immer das aus pragmatischen Gründen geschehen könnte. Betrachtete ich ihn hingegen nicht als Teil meines Themas, weil ich ihn nicht als Gestalt des einen Amtes ansähe, müßte dies zumindest begründet werden. In der Tat ist letzteres der Fall; ein Diakonat als Gestalt des ordinationsge-

¹ So programmatisch der sog. Hannover-Bericht der Internationalen anglikanisch-lutherischen Kommission „Der Diakonat als ökumenische Chance“. Genf 1997.

² Ökumenisch ins Spiel gebracht vor allem durch die Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen „Taufe, Eucharistie und Amt“ von 1982 („Lima-Dokument“) (in: Dokumente wachsender Übereinstimmung I. 1931–1982, hrsg. v. H. Meyer u. a., Paderborn-Frankfurt am Main, 1991², 545–585), Nr. 22. „Durchgehend kritisch-distanziert“ äußern sich zu diesem Punkt die lutherischen Kirchen in ihren offiziellen Antworten auf das Lima-Dokument (*M. Seils, Lutherische Konvergenz? Analyse der lutherischen Stellungnahmen zu den Konvergenzerklärungen „Taufe, Eucharistie und Amt“ der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Stuttgart 1988/Lutheran Convergence? An Analysis of the Lutheran Responses to the Convergence Document „Baptism, Eucharist and Ministry“, Genf 1988 [LWF-Report 25], 5.2.3, 1. Absatz).*

³ S. u. den Beitrag von H. M. Müller.

bundenen Amtes erscheint mir theologisch nicht einsichtig, ja sogar kontra-produktiv, was jedenfalls kurz auszuführen ist.

Aufgabe des Diakonats ist die im Namen der Kirche geübte und geordnete Liebestätigkeit,⁴ nicht die öffentliche Verkündigung in Predigt und Sakrament. D. h., der Diakon hat einen eigenen, dem ordinationsgebundenen Amt gegenüber selbständigen Auftrag.⁵ Damit ist nicht gesagt, die vom Diakon wahrgenommene Tätigkeit sei nicht auch Verkündigung; doch sie ist es so, wie alles Handeln von Christen an seinem Ort Ausdruck und Zeugnis ihres Glaubens ist, in der auf Glauben zielenden Verkündigung liegt nicht Sinn und Zweck ihres Tuns und ihres spezifischen kirchlichen Auftrags.⁶ Mit jener Feststellung ist auch nicht gesagt, es sei nicht sinnvoll, wenn Diakone gottesdienstliche Aufgaben wahrnehmen;⁷ aber das gilt für andere Gemeindeglieder ebenso, zumal für solche, die ihrerseits geordnete Funktionen im Gemeindeleben innehaben, wie die Kirchenvorsteher bzw. Presbyter (Älteste)⁸.

⁴ So zu Recht in: Der Diakon (wie Anm. 1), Nr. 48 und 56. In den Abschnitten des Dokumentes über den Diakon als ordinationsgebundenes Amt (IV) tritt dann aber diese Bestimmung ganz zurück, weil sich die Ordination zum Diakon nicht von ihr her begründen läßt, und es tritt der liturgische Dienst des Diakons in den Vordergrund, der nun aber gerade nicht seine spezifische Aufgabe ist. Die Unklarheit an diesem Punkt wird beispielhaft deutlich, wenn es – an die Anglikaner gerichtet – heißt, Ziel müsse ein ordinationsgebundener Diakon sein, der „zusammen mit seiner liturgischen Funktion eine pastorale Konzentration auf caritas und iustitia in Kirche und Gesellschaft einschließt“ (Nr. 67) (Hervorhebung der Verf.).

⁵ Von dieser Bestimmung geht im Gegensatz zu dem Bericht „Der Diakon“ (wie Anm. 1) das Dokument „Der evangelische Diakon als geordnetes Amt der Kirche. Ein Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (EKD-Texte 58). Hannover 1996, aus. S. dazu unten den Aufsatz von H. M. Müller.

⁶ Ja, es ist gerade entscheidend, daß der diakonische Dienst allein das Ziel im Auge hat, dem, der es braucht, zu helfen, und daß damit nicht die Absicht verbunden ist, den Adressaten zum Glauben zu bringen – so sehr solche Hilfe Ausdruck und Zeugnis des Glaubens ist und so auch zur Entstehung neuen Glaubens führen kann.

⁷ Vgl. Der Diakon (wie Anm. 1), Nr. 54f.

⁸ Wenn diese, wie vielfach üblich, die biblischen Lesungen im Gottesdienst vortragen und an der Austeilung des Abendmahles beteiligt sind, hat das durchaus einen großen sachlichen wie symbolischen Wert. Stehen doch gerade sie an der Nahtstelle zwischen der „Amtskirche“ einerseits und der weiteren Gemeinde und Kirche andererseits – eine Position, die das Dokument „Der Diakon“ (wie Anm. 1) sehr einseitig dem Diakon zuschreibt. So sind die Kirchenvorsteher (Presbyter) besonders gut geeignet, die Weltzugewandtheit von Verkündigung und sakramentaler Gabe wie die Integration des alltäglichen Lebens in den Gottesdienst zur Geltung zu bringen. Die Befürchtung, die das Dokument anführt, aber als unberechtigt abweist, daß ein ordinationsgebundener Diakon, wie er dort beschrieben wird, „allgemein die Laienämter und -dienste an sich ziehen würde“ (Nr. 70), ist durchaus nicht unbegründet. Denn das Dokument ist von einem deutlichen Zug zum Klerikalismus geprägt; alle wichtigen Funktionen in der Kirche liegen beim ordinationsgebundenen Amt, ein „Laienamt“ – und damit auch ein Diakon, der als ein solches verstanden wird (s. Nr. 2) – gilt deutlich als etwas Zweitrangiges, keineswegs als ein eigenständiges Gegenüber zum ordinationsgebundenen Amt. Darin schlägt sich die geringe Bedeutung nieder, die das Dokument dem Priestertum

Schließlich ist damit nicht gesagt, der Diakonat müsse der liturgischen Grundlage entbehren;⁹ vielmehr bedarf er als öffentlicher kirchlicher Dienst ebenso wie andere solche Dienste¹⁰ einer eigenen Einführungs- und Segnungshandlung im Rahmen eines Gottesdienstes¹¹.

Den Schwierigkeiten, den Diakonat als Gestalt des einen ordinationsgebundenen Amtes theologisch zu begründen, stehen negative Konsequenzen beträchtlichen Gewichts zur Seite. Die eine betrifft das Amt selbst: Da der ordinierte Diakon das eine Amt der öffentlichen Verkündigung in einer Form innehat, die wesentliche Vollzüge dieses Amtes nicht einschließt, sondern es auf die helfende Teilnahme an seiner vollen Wahrnehmung beschränkt,¹² löst sich die Einheit des Amtes auf in eine mindere und eine volle Form; desgleichen zerfällt die Ordination in mehrere Akte der Übertragung sich steigernder Befähigungen.¹³ Die zweite negative Konsequenz ist die Kehrseite dieser ersten und betrifft den Diakonat: Er verliert seine Eigenständigkeit, die mit seinem spezifischen Auftrag verbunden ist,¹⁴ und wird zur Minderform des Pfarramtes und zur Durchgangsstation auf dieses hin. Das ist eine Erfahrung, die alle das „dreifache Amt“ vertretenden Kirchen machen und beklagen und die sie nach befriedigenderen Lösungen suchen läßt.¹⁵ Sie ist aber wohl untrennbar mit dem Modell des „dreifachen Amtes“ selbst verbunden, so daß eine Lösung nicht innerhalb seiner möglich scheint. Warum wird dies Modell gleichwohl vielfach mit solchem Nachdruck festgehalten und ökumenisch empfohlen? Die Ursache liegt in der Art der Begründung, die zu seinen Gunsten angeführt wird: Das „dreifache Amt“ gilt unabhängig von aller genau-

aller Getauften beimißt. Vgl. die erstaunliche Formulierung in Nr. 70: Wenn die besondere Rolle der Diakone/Diakonissen deutlich sei, „dann können wir uns mit dem Anliegen befassen, daß das, was Diakone/Diakonissen tun, dasselbe ist wie das, was Christen im allgemeinen könnten oder sollten“. Damit werden die Dinge schlicht auf den Kopf gestellt.

⁹ Vgl. Der Diakonat (wie Anm. 1), Nr. 62.

¹⁰ Z. B. Organisten, Lektoren, Kirchenvorsteher.

¹¹ Vgl. die Formulare für diese liturgische Handlung in der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, hrsg. von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Bd. IV. Hannover 1987.

¹² Vgl. ibd. Nr. 61: Die Ordination der Diakone soll dazu dienen, daß diese „dem Vorsteher (Bischof/Presbyter) der Gemeinschaft bei der Verkündigung und Feier von Wort und Sakrament ... assistieren“.

¹³ Diese Gefahr besteht nicht im – lutherisch bestimmten – Verhältnis von Pfarramt und Bischofsamt, weil durch letzteres ausgegliederte Vollzüge spezifisch wahrgenommen werden, die im Pfarramt bereits impliziert sind (S. 21.25.34; vgl. aber a. S. 32).

¹⁴ Bezeichnend ist, daß an der in Anm. 12 genannten Stelle auch die spezifische, diakonische Aufgabe des Diakons als „Assistenz“ für den Vorsteher bestimmt wird. So heißt es in dem zitierten Satz an der ausgelassenen Stelle, die Ordination der Diakone solle dazu dienen, daß sie „dem Vorsteher ... bei der Verkündigung ... wie auch bei der Koordinierung der diakonia der Gemeinschaft in Christus ... assistieren“.

¹⁵ Vgl. Vaticanum II, Kirchenkonstitution *Lumen Gentium* Nr. 29; Taufe, Eucharistie und Amt (wie Anm. 2), Nr. 24; Der Diakonat (wie Anm. 1), Nr. 62.67.

ren theologischen Füllung, unabhängig auch von den erheblichen historischen Veränderungen, denen es unterworfen war und die es längst faktisch zu einem zweifachen¹⁶ gemacht haben, deshalb als normativ, weil es sich in den ersten Jahrhunderten der Kirchengeschichte herausgebildet habe.¹⁷

Die Wittenberger Reformation hat es – anders als die Genfer¹⁸ – abgelehnt, bestimmte in dieser oder jener Epoche der Kirchengeschichte entwickelte Ordnungen als solche für normativ zu erklären.¹⁹ Sie bemühte sich um Kontinuität zu vorgegebenen Strukturen. Doch diese mußten theologisch legitim und der Kirche dienlich sein. Wir werden sehen, daß für die Wittenberger diese Voraussetzungen im Blick auf das Bischofsamt gegeben waren, weshalb sie es bejahten. Anders verhielt es sich mit dem ordinationsgebundenen Diakonat – eine solche Stufe innerhalb des Amtes sahen sie weder vom Wesen des Amtes noch vom eigentlichen Sinn des diakonischen Dienstes her²⁰ legi-

¹⁶ Insofern im Mittelalter nicht nur der Diakonat zu einer Durchgangsstufe auf dem Weg zur Priesterweihe geworden war, sondern der Episkopat im allgemeinen nicht zum *ordo* gerechnet wurde (vgl. u. S. 12 ff.), handelte es sich jahrhundertlang sogar um ein einfaches, allein im Presbyterat bestehendes Amt.

¹⁷ Taufe, Eucharistie und Amt (wie Anm. 2), Nr. 22; vgl. a. ibd. 25 die Formulierung des an Kirchen mit anderen Strukturen gerichteten Satzes, diese würden „sich fragen lassen müssen, ob die dreigliedrige Struktur, wie sie sich entwickelt hat, nicht einen gewichtigen Anspruch darauf erheben kann, auch von ihnen übernommen zu werden“ – eine Formulierung, nach der das bloße Datum jener faktischen Entwicklung diesen „gewichtigen Anspruch“ begründet. Vgl. auch Der Diakonat (wie Anm. 1), Nr. 66, wo die lutherischen Kirchen ohne ordinationsgebundenen Diakonat gefragt werden, „ob ein diakonisches Amt, das die Praxis der umfassenderen Kirche und christlichen Tradition stärker zum Ausdruck bringt, sich für Lutheraner als eine legitime Entwicklung erweisen könnte“. Lassen wir für einen Moment beiseite, daß nach den Grundsätzen der Wittenberger Reformation keine in der Kirchengeschichte entwickelte Ordnung schon als solche für normativ erklärt werden kann (s. u.). Versagen wir uns auch die Frage, ob es je in der Kirchengeschichte ein allgemeines Modell gegeben hat, das so aussah, wie es die heutige Rede vom „dreifachen Amt“ voraussetzt. Lassen wir das alles einmal auf sich beruhen und gehen von jener ökumenischen Argumentation selbst aus. Dann ist jedenfalls mit Nachdruck zu fragen, wie denn ein Modell, das eingestandenermaßen jedenfalls den größten Teil der Kirchengeschichte hindurch so, wie man es sich vorstellt, nicht bestanden hat und das auch heute dort, wo man es propagiert, so, wie man es sich vorstellt, nicht besteht, aus reinen Gründen der historischen Faktizität Anspruch auf Übernahme erheben kann. Die geschichtliche Kontinuität, die „Praxis der umfassenderen Kirche und christlichen Tradition“ spricht eher gegen als für jenes Modell. Deshalb sollte man die Entscheidung darüber besser an inhaltlichen Argumenten ausrichten. Vgl. die in ähnliche Richtung zielenden Ausführungen von *Chr. Hill*, in: *Together in Mission and Ministry. The Porvoo Common Statement with Essays on Church and Ministry in Northern Europe*, London 1993, 51.

¹⁸ Zum Genfer Modell der drei oder vier apostolischen Ämter vgl. *Calvin*, *Institutio Christianae Religionis* (1559) IV 3, 4–9; zu dem – als selbständiges Amt verstandenen – Diakonat ibd. 9.

¹⁹ Vgl. u. S. 22.

²⁰ Vgl. *Luthers* kritische Feststellung in *De captivitate babilonica*, wo er schreibt, „*diaconia*“ sei der Dienst an den Armen, nicht etwa – wie mittlerweile üblich – ein Dienst der Evangeliums- und Epistellesung, und dabei auf die Apg. (irrtümlich 5 statt 6) verweist (WA 6, 566, 34–567, 1). *Johannes Bugenhagen* zog daraus institutionelle Konsequenzen (s. u. Anm. 24). – Ganz in demselben Sinne

timiert. Ein Widerhall der kritisierten Struktur, in gewisser Weise die letzte Konsequenz der Vorstellung vom Diakonat als eingeschränkter Gestalt des einen Amtes zeigt sich in der Verwendung des Wortes „Diakon“, die sich in vielen lutherischen Kirchenordnungen findet: Danach ist „Diakon“ Titel und Bezeichnung des rechtlichen Status für einen untergeordneten – zweiten, dritten oder vierten –, aber uneingeschränkt ordinierten Pfarrer einer größeren Gemeinde.²¹

Die Bilanz zum Diakonat scheint, was die Wittenberger Reformation betrifft, im wesentlichen negativ zu sein. Doch das ist eine einseitige Sicht der Dinge. Denn hier wurden durchaus auch positive Perspektiven für die Entwicklung des Diakonats entwickelt – so eingeschränkt sie in der Reformationszeit für diesen selbst auch noch zum Tragen kamen. Es waren Perspektiven, die es erlauben, den Diakonat nicht als – mindere – Stufe des ordinationsgebundenen Amtes, sondern als eigenständigen geordneten Dienst zu bestimmen und zu gestalten. So sehr nämlich die Wittenberger betonten, daß es nur ein Amt der öffentlichen Verkündigung gebe und dieses Amt in sich eines sei, so wenig bestritten sie doch, daß die Kirche noch weitere institutionalisierte Dienste entwickeln könne, ja u. U. auch müsse. Bei diesen Diensten handelt es sich um die geordnete, einzelnen Gemeindegliedern gesondert zugewiesene, vielfach in Gestalt eigener Berufe organisierte Wahrnehmung von Funktionen des allgemeinen Priestertums, die im Unterschied zur Verkündigung in Wort und Sakrament nicht zu allen Zeiten und unter allen Umständen institutionell wahrgenommen werden müssen, die zu bestimmten Zeiten und angesichts bestimmter kirchlicher und gesellschaftlicher Herausforderungen aber sehr wohl danach verlangen. Die lutherischen Kirchen haben solche Dienste von Anfang an gestaltet und gepflegt. Sie taten das allerdings zunächst nicht so sehr auf dem Gebiet der Diakonie wie in einem anderen Bereich: dem des Gottesdienstes, vor allem der gottesdienstlichen Musik. Der Kantor, später auch der Organist,²² war in der lutherischen Kir-

heißt es in der Antwort der Kirche von Schweden an die Lambeth-Conference von 1922, Ziff. 19: „In our Church we do not now possess any Order exactly corresponding to the Anglican Diaconate [sc. als unterste Stufe des ordinationsgebundenen Amtes]. For a number of years, however, we have had among us a male Diaconate for the service of charity among the sick, the infirm, the poor, the lost, thus of the same character as the Diaconate of women, which is older and more amply developed among us.“ Das sei, wie App. 6 zeige, der ursprüngliche Diakonat in der Kirche. Folglich „no need of or wish for a Diaconate as an introduction to the ministry has been expressed in our Church“ (abgedruckt in: V. *Vajta* [Hrsg.], Kirche und Abendmahl. Studien und Dokumente zur Frage der Abendmahlsgemeinschaft im Luthertum, Berlin-Hamburg 1963, 139–151, hier 149f.).

²¹ Z. B. die Kirchenordnung von Allstedt (1533) (*E. Sehling*, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts [Leipzig 1902 ff.] I [1902], 507f.) und von Anhalt (1538) (ibid. II [1904], 544); vgl. auch die Ordnung von Aschersleben (1575) (ibid. 477).

²² Zu ihnen vgl. *K. F. Müller*, Der Kantor. Sein Amt und seine Dienste, Gütersloh 1964, bes. Kap. I und II; *A. Werner*, Vier Jahrhunderte im Dienst der Kirchenmusik.

che jahrhundertlang der Repräsentant eines institutionalisierten Dienstes neben dem Amt der öffentlichen Verkündigung, der Leiter und Gestalter des allen Christen aufgetragenen, im entwickelten Gottesdienst aber auf geordnete Weise durchzuführenden Gotteslobs.²³ Im Blick auf die Diakonie, die geordnete, spezifische Wahrnehmung des zum Leben aller Christen gehörenden Liebedienstes, kam es, von Ansätzen im 16. Jahrhundert abgesehen,²⁴ erst später zu entsprechenden Entwicklungen.²⁵ Dabei ist es nicht geblieben, die letzten beiden Jahrhunderte mit ihren neuen Herausforderungen, aber auch mit dem allgemeinen Zug zu verstärkter Differenzierung und Professionalisierung haben noch eine Reihe weiterer solcher Dienste hervorgebracht, andererseits auch manche sterben lassen;²⁶ und von der Zukunft ist Ähnliches zu erwarten.

Geschichte des Amtes und Standes der evangelischen Kantoren, Organisten und Stadtpfeiffer seit der Reformation, Leipzig 1933, pass.

²³ Vgl. Müller (wie vorige Anm.), 80: „Das Amt der Kirchenmusik wurde somit als Lobamt zum eigentlichen Amt des liturgischen Dienstes. Seit dieser Zeit [sc. der Reformationszeit] sind in der evangelischen Kirche der Prediger und der Kantor ... zu den entscheidenden Personen in der Gemeinde geworden, weil der eine durch die Predigt und die Verwaltung der Sakramente zum Anwalt der geistlichen Gnadengaben wurde und der andere durch die Musik zum Anwalt des Gotteslobes.“ Das stand in deutlichem Kontrast zu den vorreformatorischen Verhältnissen; war doch im Laufe des Mittelalters der Dienst des Kantors mehr und mehr zur Sache des höheren Klerus geworden, die Leitung der – vielfach selbst klerikalen – Chöre im Gottesdienst mit dem Amt des geweihten Priesters verbunden worden (ibid. 48). Die Reformation hingegen stellte den Kantor dem Träger des ordinationsgebundenen Amtes gegenüber als Vertreter der Gemeinde, deren Gotteslob als Antwort auf Wort und Sakrament und vorzügliche Wahrnehmung des allgemeinen Priestertums er zu ordnen und zu verschönern hatte. Gerade so aber konnte sein Dienst als eigenständiges Amt betrachtet und wahrgenommen werden – das Selbstbewußtsein, mit dem ein *Johann Sebastian Bach* sich neben seine Pfarrer stellte, spricht hier eine deutliche Sprache.

²⁴ Was die amtliche Durchführung diakonischer Aufgaben betraf, sahen die lutherischen Kastenordnungen vor, jeweils einen festen Kreis von Gemeindegliedern zu wählen, die die Armen und Kranken mit Geld und Naturalien aus der – in der Kirche befindlichen – Gemeindegasse zu versorgen hatten (S. etwa die von *Luther* herausgegebene Leisniger Kastenordnung, WA 12, 29f. Vgl. *W. Elert*, Morphologie des Luthertums II, München 1965³, 431–435); *Bugenhagens* Kirchenordnungen nennen diese, auf Zeit gewählten, Amtsträger in bewußter Anknüpfung an den altkirchlichen Diakonat, der damit erneuert werden soll, „Diakone“ und bestimmen sie als eigenständiges Gegenüber der Pfarrer (*P. Philippi*, Art. „Diakonie I“ [in: TRE, Bd. 8, 621–644], 631, und *G. Kretschmar*, Die Ordination bei Johannes Bugenhagen [in: *ders.*, Das bischöfliche Amt. Kirchengeschichtliche und ökumenische Studien zur Frage des kirchlichen Amtes. Hrsg. *D. Wendebourg*. Göttingen 1999, 191–220], 204). Da die politische Obrigkeit als – prominenter – Teil der christlichen Gemeinde hier immer eine große Rolle spielte, erschien jene Tätigkeit allerdings je länger desto weniger als – geordnete – Wahrnehmung einer Funktion des allgemeinen Priestertums, sondern vielmehr als Teil der obrigkeitlichen Aufgaben selbst, was zu der Notwendigkeit führte, sie schließlich wieder als eindeutig kirchlichen Dienst zu ordnen.

²⁵ S. u. S. 57 den Beitrag von *H. M. Müller*.

²⁶ Vgl. zu diesen Vorgängen *G. Buttler*, Art. „Kirchliche Berufe“ (in: TRE, Bd. 19, 191–213).

Der langen Einleitung kurzer Sinn: Ich betrachte den Diakonat nicht als Gestalt des einen ordinationsgebundenen Verkündigungsamtes, sondern als einen der neben dem Amt stehenden, also eigenständigen geordneten Dienste der Kirche. Deshalb erübrigt es sich, ihn in die folgenden Ausführungen einzubeziehen. Diese werden sich vielmehr, was den Plural „die Ämter“ im Titel betrifft, auf zwei beschränken: das Pfarramt und das Bischofsamt. Dabei will ich in drei Schritten vorgehen: a) das Pfarramt als primäre Gestalt des ordinationsgebundenen Amtes, b) das Bischofsamt als besondere Gestalt des ordinationsgebundenen Amtes und – ein Punkt, den ich wegen seiner besonderen Brisanz in der Diskussion über unser Thema ausgliedere – c) die Bindung der Ordination an ein bischöfliches Amt.

I

Das Pfarramt als primäre Gestalt des ordinationsgebundenen Amtes

Das Interesse der Reformatoren, namentlich *Luthers*, war zunächst nicht darauf gerichtet, den Ort zu bestimmen, an dem das besondere Amt im institutionellen Gefüge der Kirche seinen Sitz habe. Woran ihnen alles lag, war die evangeliumsgemäße Bestimmung seiner Aufgabe: Das Amt ist Dienst der öffentlichen Verkündigung. Dieser Basissatz wurde kritisch gegen die überkommene Theologie und Praxis des Amtes gewendet. Und er wurde, in theologischer Reflexion wie praktischer Konkretisierung, positiv entfaltet. Hier aber stand es für die Wittenberger außer Frage, daß es das Gemeindepfarramt sei, in dem das besondere Amt in erster Linie gegeben ist, weshalb es auch vordringlich der Reformation bedürfe. Denn in erster Linie in der Gemeinde geschieht, wozu das Amt da ist, öffentliche Verkündigung in Predigt, Taufe und Abendmahl.

Nun standen die Reformatoren mit dieser Bestimmung der Ebene, auf der sie das Amt primär gegeben sahen, keineswegs in Gegensatz zur amtstheologischen Tradition: Auch nach Ansicht der meisten mittelalterlichen Theologen ist das Amt, der Ordo in seiner Fülle, im Presbyterat, nicht etwa im Episkopat verwirklicht.²⁷ So schrieb *Petrus Lombardus* in seinen Sentenzen, womit er für

²⁷ S. die zusammenfassende Feststellung von *L. Ott*, *Das Weihesakrament*. Freiburg/Br.-Basel-Wien 1969 (Handbuch der Dogmengeschichte, hrsg. v. *M. Schmaus/A. Grillmeier/L. Scheffczyk*. IV. 5), 80f.: „Die überwältigende Mehrzahl der scholastischen Theologen betrachtet den Episkopat ... nicht als Ordo, sondern als eine zum Priestertum hinzukommende Würde und als Amt, z. B. Alexander von Hales, Albert d. Gr., Bonaventura, Thomas von Aquin. Demgemäß betrachten sie die Bischofskonsekration nicht als Sakrament, sondern nur als Sakramentale“. Vgl. auch den Überblick ibd. Kap. 4 und 15, bes. § 10.15.16 sowie die Ausführungen von *M. Landgraf*, *Die Lehre vom Episkopat als Ordo* (in: *ders.*, *Dogmengeschichte der Frühscholastik*. Regensburg 1955, III/2, 277–302), und *R. P. Stenger*, *The Episcopacy as an Ordo* (*Medieval Studies* 28, 1967, 67–112).

das weitere amtstheologische Denken des Mittelalters prägend wurde: Nach seinen Quellen gebe es zwei heilige Amtsstufen (*sacri ordines*), den Diakonat und den Presbyterat.²⁸ Der Episkopat stellt demgemäß keine eigene Amtsstufe dar, er ist nur eine spezifische Würde und Funktion (*dignitas et officium*).²⁹ Knüpften die Reformatoren also insofern an eine traditionelle Linie an, so widersprachen sie andererseits der überlieferten Theologie, was die inhaltliche Bestimmung des Amtes betraf. War der *ordo* im Laufe der Jahrhunderte doch immer mehr von seiner Funktion für das als Opfer aufgefaßte Abendmahl her definiert worden; d. h., der Amtsträger galt in erster Linie als Priester, weshalb im Mittelpunkt seiner Ordination die Übereignung der Opfergewalt mit der Gabe der Opfergeräte (*porrectio instrumentorum*) stand.³⁰ Gegen dieses Verständnis des Amtes wandten sich die Reformatoren mit aller Schärfe; ihm stellten sie programmatisch die Forderung entgegen, das Amt wieder als Amt der Verkündigung zu bestimmen und auszuüben, denn allein das entspreche dem Willen Christi und den Vorgaben des Neuen Testaments.

Beide Anliegen, die richtige inhaltlich-theologische Bestimmung des Amtes wie die sachgerechte Bestimmung seines primären Ortes, kommen zusammen in einer historischen Feststellung, die sich durch die einschlägigen Schriften *Luthers* und *Melanchthons* zieht und auch in die lutherischen Bekenntnisschriften Eingang gefunden hat:³¹ Ursprünglich seien Bischofsamt und Pfarramt eins gewesen. So heißt es in *Luthers* Reformprogramm „An den christ-

²⁸ Sent. IV, 24, 12, 1.

²⁹ Ibd. 14 f.: „Sunt et alia quaedam, non ordinum, sed dignitatum vel officiorum nomina. Dignitatis simul et officii nomen est episcopus.“ Vgl. zum Lombarden *Ott* (wie Anm. 27), 50. *Kretschmar*, Wiederentdeckung (wie Anm. 37), 234, weist darauf hin, daß die Bischofskonsekration schon im Römisch-deutschen Pontifikale (10. Jh.) „überhaupt nicht mehr bei den klerikalen Ordinationen, sondern bei den Ordinationen zur Segnung des Königs und zur Kaiserkrönung“ steht. *Landgraf* (wie Anm. 27), 301, führt einen Text des 13. Jahrhunderts an, der sie auf eine Stufe mit der Salbung von Königen und Königinnen, der Weihe von Äbten und Ordensfrauen, der Segnung von Bräuten und Wallfahrern stellt. *Luther* war sich dieser Sachlage sehr wohl bewußt. So schreibt er in der Schrift an die Böhmen: Im Unterschied zur priesterlichen Würde werde von der *episcopalis autoritas* angenommen: „neque sacramentum est, ... neque ordo est neque Characterem habet“ (WA 12, 182, 7–11). – Im übrigen verzichtete noch das Trienter Konzil, so sehr es die Superiorität der Bischöfe über die Priester feststellte und auf eine *divina institutio* zurückführte und so sehr es ihnen die Ordination vorbehielt, darauf, die Sakramentalität ihres Amtes zu behaupten (DS 1776 f.). Erst das Zweite Vatikanum erklärte das Diözesanbischofsamt zum eigentlichen Ort des sakramentalen Amtes, wo es „in Fülle“ gegeben sei – und schuf damit einen Lehrgegensatz, den es in der Reformationszeit nicht gegeben hat (Kirchenkonstitution *Lumen Gentium* 26). Vgl. u. Anm. 36.

³⁰ Exemplarisch *Thomas*, S. Th. Suppl. q37 a5; *Decretum pro Armenis*, DS 1326. Vgl. *Ott* (wie Anm. 27), 94 f.

³¹ *Tractatus de potestate papae*, bes. 60 f. (BSELK 489, 30–43). Vgl. a. die Schmalkaldischen Artikel, 4. Art. (BSELK 430, 10–12) sowie die formelhafte Wendung „Bischöfe oder/und Pfarrer“ in CA 28 (CA 28, 53.55 [BSELK 129, 13 f., 29 f]).

lichen Adel deutscher Nation“ von 1520: „Nach Christi und der Apostel Festsetzung soll jede Stadt einen Pfarrer oder Bischof haben, wie Paulus klar schreibt Tit. 1, ... Denn ein Bischof und ein Pfarrer ist ein und dasselbe bei St. Paul, wie das auch St. Hieronymus beweist. Aber von den Bischöfen, die es jetzt gibt, weiß die Schrift nichts, sondern sie sind durch Anordnung der christlichen Gemeinde eingesetzt, damit einer über viele Pfarrer regiere.“³² Und selbstbewußt schreibt der Reformator dreizehn Jahre später, in den ersten Jahrhunderten der Kirche habe „eine jegliche Stadt [...] einen Bischof gehabt, wie sie jetzt Pfarrer haben, und Sanct Augustinus, der von seinem Pfarrer oder Bischof Valerius zum Prediger geweiht oder ordiniert wurde und nach seinem Tode an seiner Statt Bischof wurde, hat keine größere Pfarrei gehabt als unsere Pfarrei zu Wittenberg, wenn sie überhaupt so groß gewesen ist.“³³ Sinn dieser und ähnlicher Aussagen ist es nicht, eine bestimmte Kirchenstruktur, und sei sie noch so altherwürdig, für verbindlich zu erklären. Ein solches Axiom, wie es etwa zeitgenössische humanistische Programme verfochten,³⁴ lag *Luther* fern; so lehnte er die spätere Entwicklung eines gemeindeübergreifenden Episkopats, wie noch auszuführen sein wird, denn auch keineswegs ab. Mit der Feststellung, das Bischofsamt sei ursprünglich das Pfarramt gewesen, wollen die Wittenberger vielmehr zum einen deutlich machen, daß das Diözesanbischofsamt, wie es sich mittlerweile herausgebildet hatte und von ihnen als solches auch nicht in Frage gestellt wurde, eine historische, gegenüber dem Pfarramt sekundäre Größe darstelle, deren Aufgaben ursprünglich und prinzipiell nach wie vor im Pfarr-

³² WA 6, 440, 21–29 (sprachlich modernisiert); ähnlich WA 10/2, 140, 9–17. *Luther* zieht *Hieronymus'* Aussagen über die ursprüngliche Gleichheit des Amtes von Bischof von Presbyter seit 1519 heran (s. WA 2, 227, 32 ff.) (vgl. *H.-M. Stamm*, *Luthers Berufung auf die Vorstellungen des Hieronymus vom Bischofsamt* [in: *Brecht* (wie Anm. 45), 15–26]). Im übrigen wird *Hieronymus'* Argument auch von *Erasmus* in seinem *Instrumentum Novum* zu 1. Tim. 4 angeführt, das *Luther* benutzte („antiquitus nihil intererat inter presbyterum, sacerdotem, et episcopum, ut testatur et divus Hieronymus“, Ausgabe Basel 1516, 569). – Es ist allerdings wichtig zu sehen, wo *Luthers* Argumentationsziel in diesem Zusammenhang liegt: Der Skopus ist nicht die Feststellung, Presbyterat und Episkopat seien ursprünglich eins gewesen – weshalb die Argumentation auch nicht mit dem historischen Recht dieses Satzes steht und fällt. Der Skopus ist vielmehr die Aussage, daß der *episcopus* ursprünglich der Leiter der Stadtgemeinde, also der Pfarrer, und nicht der Leiter einer viele solcher Gemeinden umfassenden Diözese gewesen sei. So kann *Luther* durchaus schon für die Zeit der Pastoralbriefe von einer Differenz zwischen „Bischof“ und „Presbyter“ ausgehen, aber – und das ist das Entscheidende – als Differenz innerhalb der einen, vom Pfarrer-Bischof geleiteten Gemeinde: Hier habe dieser Bischof Presbyter – und Diakone – als Mitarbeiter gehabt. S. etwa die Fortsetzung des gerade angeführten Zitats aus der *Adelsschrift*: Gemäß dem Apostel sollte der Pfarrer oder Bischof „neben sich mehrere Priester und Diakone haben ..., die den Haufen und die Gemeinde zu regieren hülfen mit Predigen und Sakramentsverwaltung“ (WA 6, 440, 33–35).

³³ WA 38, 237, 25–30 (sprachlich modernisiert).

³⁴ Vgl. etwa *Georg Witzels* *Typus Ecclesiae Prioris*.

amt enthalten sind.³⁵ Zugleich aber dient jene Feststellung dazu, den Auftrag des Pfarrers, das Wesen seines Amtes als Amt der Verkündigung herauszustellen und gegen alle Verdunkelung durch die traditionelle Theologie und Praxis des Priesteramtes ins Licht zu heben:³⁶ Der Pfarrer hat das zu tun, was die Aufgabe des Bischofs der Pastoralbriefe und der ersten Jahrhunderte war; d. h., er hat das Evangelium zu verkündigen, wie es die Briefe an *Timotheus* und *Titus* dem *episkopos* vorschreiben, er hat zu predigen und die Sakramente zu verwalten, wie es die Zeugnisse der ersten Jahrhunderte vom Bischofsamt entfalten.³⁷ Damit nimmt er das grundlegende, von Christus eingesetzte apostolische Amt der Kirche wahr.³⁸

Der Rückgriff der Reformatoren auf Verständnis und Praxis des Bischofsamtes in neutestamentlich-frühkirchlicher Zeit für Bestimmung und Gestaltung des Pfarramtes³⁹ läßt sich nirgendwo deutlicher wahrnehmen als im

³⁵ Tractatus de potestate papae 64 f. (BSELK 490, 33 ff.).

³⁶ Der Rückgriff auf das Bischofsamt der Frühzeit der Kirche führt auch auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil zur Korrektur des herkömmlichen, vom Gedanken des Priestertums her geprägten Amtsverständnisses, insbesondere zur Wiederentdeckung der Verkündigung als Hauptaufgabe des Amtsträgers (vgl. Kirchenkonstitution Lumen Gentium 25). Allerdings gilt dieser Rückgriff nicht dem Bischof im Sinne des Leiters einer Gemeinde, sondern dem Diözesanbischof, dessen Gesamtbezirk nun „Ortskirche“ heißt (ibd. Nr. 26); d. h. das frühkirchliche Modell wird auf eine ganz andere Kirchenstruktur übertragen und mit einer ganz anderen Ekklesiologie verbunden derart, daß die Ortspfarren, die faktisch die gemeindeleitende Tätigkeit durchführen, darin nur als Vertreter des Bischofs als des eigentlichen Amtsträgers gelten, die ihn „gewissermaßen“ gegenwärtig machen und in erster Linie ihm zukommende Aufgaben wahrnehmen (ibd. 28.26). Vgl. o. Anm. 29.

³⁷ S. z. B. WA 10/2, 143, 3 f. 27 f.; 12, 194, 26 f.; 53, 253, 6–8. Die Anknüpfung der Wittenberger Amtstheologie an Verständnis und Praxis des Bischofsamtes in der Frühzeit der Kirche herauszustellen, ist das besondere Anliegen der einschlägigen Beiträge von *Georg Kretschmar*, etwa: Das Bischofsamt als geistlicher Dienst in der Kirche anhand der altkirchlichen und reformatorischen Weihegebete (in: *ders.*, Das bischöfliche Amt [wie Anm. 24], 234–276), und: Die Wiederentdeckung des Konzepts der „Apostolischen Sukzession“ im Umkreis der Reformation (ibd. 300–344). Zu Recht beklagt *Kretschmar*, daß dieser wichtige Aspekt der Ausführungen *Luthers* über das kirchliche Amt in den neueren Monographien zum Thema nicht herausgestellt wird (Das Bischofsamt als geistlicher Dienst, 69, Anm. 46). Das gilt leider auch für das lange nach *Kretschmars* erstgenanntem Aufsatz erschienene Buch von *O. Mittermeier*, *Evangelische Ordination im 16. Jahrhundert*. St. Ottilien 1994, das jenen Sachverhalt zwar berührt (z. B. 65 f. 104.138), aber nicht für seine Darlegungen fruchtbar macht.

³⁸ S. den oben zu Anm. 32 zitierten Satz aus *Luthers* Adelschrift.

³⁹ Es ist – gelinde gesagt – erstaunlich, wenn es in einem ökumenischen Dokument wie dem von der internationalen Gemeinsamen Römisch-katholischen/Evangelisch-lutherischen Kommission verabschiedeten Text „Einheit vor uns“ (in: *H. Meyer* u. a. [Hgg.], *Dokumente wachsender Übereinstimmung II*. Paderborn-Frankfurt/M. 1992, 451–505, Nr. 106) heißt, daß „die lutherische Reformation ... das altkirchliche Bischofsamt grundsätzlich bejaht“ habe und „daß in der Frage nach dem Bischofsamt auch lutherischerseits der Rückbezug auf die Alte Kirche nahe liegt“ – mit keinem Wort aber erwähnt wird, daß die lutherische Reformation das altkirchliche Bischofsamt als Ortspfarramt verstand und bejahte, daß „der Rückbezug auf die Alte Kirche“, der auf diesem Hintergrund „lutherischerseits nahe liegt“, das entsprechende Verständnis des Bischofsamtes ist – samt der Konse-

Wittenberger Ordinationsformular von 1535:⁴⁰ Hier ist die Ordination der Pfarrer bewußt als Bischofsweihe konzipiert. Das gilt für die biblischen Lesungen, 1. Tim. 3, 1–7 und Apg. 20, 28–31; es gilt für die darauf folgende Vermahnung, die die Ordinanden als zukünftige „Bischöfe“ anspricht;⁴¹ es gilt für den zentralen Ritus, der gemäß den Auskünften der Pastoralbriefe zur Ordination des Bischofs und altkirchlichem Brauch in Handauflegung mit Gebet besteht, nicht wie bei der zeitgenössischen Priesterweihe in der Darreichung der Opfergeräte. Ja, es gilt auch für die Ordinatoren: Als solche sollen Pfarrer der benachbarten Städte amtieren – Nachbarbischöfe, wie es can. 4 des Konzils von Nizäa für die Bischofsweihe vorschreibt, auf den man sich ausdrücklich beruft.⁴² Zum bischöflichen Amt der Pfarrer gehört also auch die Vollmacht, dies Amt weiterzugeben; der neue Amtsträger tritt folglich mit seiner Ordination in eine bischöfliche Sukzessionslinie ein⁴³ – ein Gedanke allerdings, der bei der Gestaltung dieses Formulars keine Rolle spielte.⁴⁴

quenz, die sich daraus für Bestimmung und Gestaltung des Diözesanbischofsamtes ergibt. Wenn es weiter heißt, „es bestand die Bereitschaft, das Bischofsamt in der überlieferten Form beizubehalten“ und mit der „überlieferten Form“ der mittelalterliche Episkopat gemeint ist, kann dieser Satz gerade nicht mit dem Rückbezug der Reformatoren auf das – als Pfarramt verstandene – altkirchliche Bischofsamt begründet werden – so sehr man die Entwicklung übergemeindlicher episkopaler Strukturen bejahte. Dieser irreführenden Argumentation entspricht die Anmerkung (148), die man dem ersten Satz beigibt: Hier soll die Bejahung des altkirchlichen Bischofsamtes durch die Reformation mit Stellen aus den Bekenntnisschriften belegt werden – doch wenn man dort nachliest, sieht man, daß diese Stellen allesamt nicht vom altkirchlichen Bischofsamt, sondern vom zeitgenössischen reden; kurz, unter der Hand sollen auch sie dazu dienen, die Berufung auf den altkirchlichen Episkopat bei den Reformatoren mit der Bejahung des mittelalterlichen gleichzusetzen.

⁴⁰ WA 38, 423–433. Zu dieser Ordinationsliturgie s. neben *Kretschmar*, Das Bischofsamt als geistlicher Dienst (wie Anm. 37), *H. Lieberg*, Amt und Ordination bei Luther und Melanchthon, Göttingen 1962, 191–196 und *Mittermeier* (wie Anm. 37), 102–112. Die beiden letzten übersehen aber gerade, daß die Ordination hier als Bischofsweihe verstanden und gestaltet wird.

⁴¹ Das gilt für das deutsche Formular (I) in den Relationen F und R und für das lateinische (II); I.H enthält keine Vermahnung nach diesen Lesungen, sondern nur eine Ansprache nach der Kollekte.

⁴² WA 53, 257, 19–21 (Berufung auf diesen Canon bei *Luther* bereits WA 2, 238, 15–18, aber mit anderer, nämlich antipäpstlicher Zielrichtung [s. a. 258, 17f.; 397, 26; vgl. *Melanchthons* Tractatus de potestate papae 13 (BSELK 475, 13–15)); WABr 12 Nr. 4330, 5A, 10; Nr. 4330, 6, 17f.; Nr. 4330, 7, 10f.; Nr. 4330, 8, 16f. (Ordinationszeugnisse, „zum mindesten teilweise von Melanchthon verfaßt“, ibd. 447). Den Canon selbst s. bei *Fr. Lauchert* (Hrsg.), Die Kanones der wichtigsten altkirchlichen Konzilien. Freiburg-Leipzig 1896 (Nachdruck Frankfurt/M. 1961), 38.

⁴³ Es ist auf dem Hintergrund dieses Amtsverständnisses nicht sachgemäß, die entsprechend vollzogene Ordination in den lutherischen Kirchen „presbyterale Ordination“ zu nennen, so z. B. bei *A. Dulles/G. Lindbeck*, Die Bischöfe und der Dienst des Evangeliums. Ein Kommentar zu CA 5, 14 und 28 (in: *H. Meyer/H. Schütte* [Hrsg.], Confessio Augustana – Bekenntnis des einen Glaubens. Paderborn-Frankfurt a. M. 1980, 139–167), 160.

⁴⁴ Wie *Kretschmar*, Die Wiederentdeckung des Konzeptes der „Apostolischen Sukzession“ im Umkreis der Reformation (wie Anm. 37), 314 ff., gezeigt hat, spielte

II

Das Bischofsamt als besondere Gestalt des ordinationsgebundenen Amtes

So sehr die Reformatoren betonen, Pfarramt und Bischofsamt seien ursprünglich eins, ist für sie diese wurzelhafte und prinzipielle Identität doch nur die eine Seite der Medaille. Denn zugleich bejahen sie durchaus auch den Episkopat im Sinne eines gemeindeübergreifenden Amtes.⁴⁵ Selbst die frühen Schriften *Luthers* mit ihrem kritischen Elan plädieren nicht dafür, das Diözesanbischofsamt abzuschaffen – man vergleiche nur die zitierte Passage aus der Adelschrift.⁴⁶ Ja, schon in jenen Jahren macht *Luther* mehrfach positive Vorschläge für die Gestaltung eines evangeliumsgemäßen übergemeindlichen Bischofsamtes.⁴⁷ Daran zeigt sich, daß die Wittenberger bei aller Überzeugung, daß das Pfarramt die primäre Verwirklichung des Amtes sei, keineswegs der Ansicht waren, der überkommene Episkopat sei einfach zu beseitigen und die Entwicklung übergemeindlicher Strukturen, wie sie sich im Laufe der Kirchengeschichte zugetragen hatte und in der mittlerweile eingebürgerten Verwendung des Wortes „Bischof“ spiegelte, als solche abzulehnen. Wie hinsichtlich des Amtes überhaupt, geht es vielmehr auch hier um

der Gedanke der apostolischen Amtssukzession in der Reformationszeit erst spät und nur am Rande, nämlich im Umkreis der Religionsgespräche von Worms und Regensburg, eine Rolle (vgl. u. Anm. 105). Er hatte es schon im Mittelalter kaum getan, die Bindung der Ordination an den Bischof war eine kanonische Vorschrift, nicht Gegenstand theologischer Reflexion.

⁴⁵ Zum Thema „Reformation und Bischofsamt“ vgl. folgende Literatur: *P. Brunner*, Vom Amt des Bischofs (in: *ders.*, Pro Ecclesia. Gesammelte Aufsätze zur dogmatischen Theologie, Bd. I, Berlin-Hamburg 1962), 235–295; *M. Brecht* (Hrsg.), Martin Luther und das Bischofsamt. Stuttgart 1990; *Kretschmar*, Das Bischofsamt als geistlicher Dienst in der Kirche anhand der altkirchlichen und reformatorischen Weihegebete, sowie Die Wiederentdeckung des Konzeptes der „Apostolischen Sukzession“ im Umkreis der Reformation (wie Anm. 37); *D. Wendebourg*, Die Reformation in Deutschland und das bischöfliche Amt (in: Visible Unity and the Ministry of Oversight. The Second Theological Conference held under the Meissen Agreement between the Church of England and the Evangelical Church in Germany, West Wickham, March 1996. London 1997, 274–302, 49–78 [engl. Übersetzung]). Jetzt auch in *D. Wendebourg*, Die eine Christenheit auf Erden. Aufsätze zur Kirchen- und Ökumenegegeschichte. Tübingen 2000, 195–224.

⁴⁶ S. o. S. 14 f.

⁴⁷ So in der Schrift „Wider den falsch genannten geistlichen Stand des Papstes und der Bischöfe“ von 1522, die – wie schon der Titel deutlich macht – eine schneidende Abrechnung mit den amtierenden Reichsbischöfen darstellt, zugleich aber eben diese Bischöfe aufrütteln und zur Besinnung auf das Evangelium und auf den eigentlichen Sinn ihres Amtes bringen will (WA 10/2, 105–158; s. dazu *G. Krodel*, Luther und das Bischofsamt nach seinem Buch „Wider den falsch genannten geistlichen Stand des Papstes und der Bischöfe“ [in: *Brecht* (wie Anm. 45), 27–65]; sodann in der Schrift „De instituendis ministris Ecclesiae“ von 1523 an die Böhmen (WA 12, 169–196), wo er den Adressaten rät, sie sollten sich nicht mit Pfarrern begnügen, sondern über diesen auch kirchenleitende Bischöfe haben, denen die Aufsicht über die Pfarrer obläge; d. h., wenn man der – auch hier festgehaltenen – Identität von Pfarramt und Bischofsamt terminologisch Rechnung trägt, es sollten wie in der Alten Kirche über den Bischöfen in den einzelnen Städten Metropolen oder Erzbischöfe für ganze Regionen stehen (ibid. 194, 184 f.).

Korrektur, nicht um Abschaffung. D. h., mit der Erneuerung des kirchlichen Amtes soll auch der übergemeindliche Episkopat theologisch neu bestimmt und praktisch reformiert werden. Ja, im Vergleich zum mittelalterlichen Begriff⁴⁸ wie der zeitgenössischen Realität⁴⁹ des Bischofsamtes muß man geradezu sagen, der übergemeindliche Episkopat soll nun allererst genuin theologisch, als geistliches Amt bestimmt und gestaltet werden: Das Bischofsamt sei, so wird betont, selbst als Dienst der Verkündigung zu verstehen und auszuüben; sein Träger habe „das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten und die Sakramente zu reichen und zu handeln“, wie es in der Confessio Augustana heißt.⁵⁰ M. a. W., auch der Diözesanbischof ist als Pfarrer zu betrachten, als Bischof im ursprünglichen Sinne des Wortes. Allerdings als Pfarrer mit spezifischen, übergemeindlichen Aufgaben, an deren Spitze Visitation und Ordination stehen.

Die Wittenberger bejahten nicht nur das Diözesanbischöfamt. Sondern es war ihr sehnlicher Wunsch, daß, wie viele Priester, so auch Bischöfe sich für die Reformation der Kirche entscheiden und ihren Episkopat dementsprechend neu verstehen und ausüben würden. Außerhalb des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation geschah das auch sehr bald, nämlich in Preußen. Im Reich hingegen war jener Wunsch vergeblich und waren vereinzelte entsprechende Schritte amtierender Bischöfe zum Scheitern verurteilt wegen der besonderen verfassungsrechtlichen Verhältnisse, in die die Bischöfe hier eingebunden waren: der Rechtskonstruktion der Geistlichen Fürstentümer, wonach die Bischöfe zugleich Reichsfürsten mit eigenem Territorium und unverzichtbare Säulen des Imperiums waren.⁵¹ Die Furcht vor dem Verlust dieser wichtigen Reichsfürstentümer und Vertreter auf dem Reichstag, ja entscheidender Stimmen im Kurfürstenkollegium und damit aller Wahrscheinlichkeit nach schließlich auch des Kaiserthrones an die evangelische Seite führte zu erbittertem Widerstand des Kaisers und mit ihm verbundener Stände, sobald im Reichsepiskopat reformatorische Schritte unternommen wurden.⁵² Das galt auch, als in einigen Fällen nach Sedisvakanz evangelische Männer direkt Bischofsthron bestiegen⁵³ – diese unter freudiger Beteiligung der Wittenberger durchgeführten Versuche, einen reformierten Episkopat aufzubauen, scheiterten nach kurzer Zeit ebenfalls an der kaiserlichen Macht.⁵⁴

⁴⁸ S. o. S. 13, bes. Anm. 29.

⁴⁹ Nämlich dem vornehmlich politischen Selbstverständnis und Handeln der fürstlichen Bischöfe (vgl. die übernächste Anm.).

⁵⁰ CA 28, 5 (BSELK 121, 15–17).

⁵¹ Zum Phänomen des „Geistlichen Fürstentums“ im Heiligen Römischen Reich s. P. Moraw und V. Press, Art. „Fürstentümer, Geistliche I und II“, in: TRE, Bd. 11, 711–719; Wendebourg (wie Anm. 45), 274 f./49 f.

⁵² Nämlich vor allem in Köln, aber auch in Minden, Münster und Osnabrück.

⁵³ So in Naumburg, Merseburg und Kammin.

⁵⁴ Zu all diesen Vorgängen und Zusammenhängen s. Wendebourg (wie Anm. 45), 280–285/55–60.

Die Hartnäckigkeit, mit der *Luther* und die anderen Wittenberger Reformatoren, die doch so nachdrücklich das Pfarramt als primären Ort des ordinationsgebundenen Amtes bestimmten, gleichwohl an dem Ziel eines evangeliumsgemäßen gemeindeübergreifenden Episkopates festhielten, ist auffällig. Und es stellt sich die Frage, warum sie das taten. Die Antwort gibt ein Zitat *Philipp Melancthons*, das seiner Argumentation wegen in voller Länge angeführt werden soll: „Damit die Kirche eine und übereinstimmend sei, hat Gott immer dasselbe Evangelium verbreitet, durch die Väter und die Propheten und danach durch Christus und die Apostel, und Christus hat das Amt (*ministerium*) eingerichtet, das bis ans Ende der Welt bleiben wird. ... Denn er bewahrt das Evangelium und wollte, daß nach den Aposteln in allen Gemeinden Hirten berufen würden, die die Aufgabe der Evangeliumsverkündigung wahrnahmen; diese erweckt er, obwohl ungleich an Gaben, doch als Inhaber desselben Amtes. Es besteht also die Einheit der Kirche in dieser Verbindung unter einem Haupt durch dasselbe Evangelium und dasselbe Amt... Damit aber alles ordentlich geschieht in der Kirche nach der Regel des Paulus und die Hirten untereinander stärker verbunden seien ... und die einen für die anderen Fürsorge übernehmen und Spaltungen oder Schismen vermieden würden, kam die nützliche Ordnung hinzu, daß aus vielen Presbytern ein Bischof erwählt wurde, der die Kirche durch die Lehre des Evangeliums und die Aufrechterhaltung der Disziplin leiten und den Presbytern selbst vorsitzen sollte... Diese Ordnungen sind, wenn die Vorsitzenden ihre Pflicht erfüllen, nützlich zur Erhaltung der Kircheneinheit.“⁵⁵

Das Schlüsselwort des Zitats, mit dem es eingeleitet wird und mit dem es schließt, ist „die Einheit der Kirche“ (*una Ecclesia/unitas Ecclesiae*), die verstanden wird als „Verbindung unter dem einen Haupt“, Christus (*consociatio sub uno capite*). Mit dieser, von Gott selbst gewollten, im Glaubensbekenntnis als Wesensattribut der Kirche ausgesagten Einheit wird das Bischofsamt in spezifische Beziehung gebracht. Entscheidend ist nun aber, wie die Beziehung bestimmt wird. Es heißt nicht, um der Einheit der Kirche willen habe Gott das – übergemeindliche – Bischofsamt eingesetzt. Vielmehr

⁵⁵ CR 4, 367f. (von *Melancthon* verfaßte Stellungnahme der Wittenberger zum Regensburger Buch, CR 4, Nr. 2254): „Ut sit ... una Ecclesia et consentiens, semper Deus idem Evangelium propagavit per patres et Prophetas et postea per Christum et Apostolos, et instituit Christus ministerium duraturum usque ad consummationem mundi... Conservat enim Evangelium et voluit post Apostolos vocari pastores in omnibus Ecclesiis, fungentes officio docendi Evangelii, quos excitat, quanquam dissimiles donis, tamen eodem fungentes ministerio. Consistit igitur unitas Ecclesiae in hac consociatione sub uno capite per idem Evangelium et idem ministerium ... Ut autem omnia ordine fierent in Ecclesia iuxta Pauli regulam, et ut Pastores inter se magis devincti essent ... ac alii aliorum curam susciperent et dissidia seu schismata vitarentur, accessit utilis ordinatio, ut ex multis presbyteris eligeretur Episcopus qui regeret Ecclesiam docendo Evangelio et retinenda disciplina, et praeesset ipsis presbyteris... Hae ordinationes, si hi, qui praesunt, faciant officium suum, utiles sunt ad retinendam unitatem Ecclesiae.“

schreibt *Melanchthon*: Um der Einheit der Kirche willen habe Gott „immer dasselbe Evangelium verbreitet“ – es ist also das Evangelium selbst, das die Einheit der Kirche begründet und schafft. Das tut es freilich nur, indem es verbreitet wird – d. h. es wirkt kircheschaffend durch die Verkündigung. Diese Verkündigung geschieht durch Menschen – in der Zeit der Kirche durch die Apostel und die laut Christi Willen nach ihnen in allen Gemeinden berufenen Hirten. Der Dienst dieser Gemeindehirten, der Pfarrer also, ist für die Einheit der Kirche notwendig, weil ohne ihn das einheitschaffende Evangelium nicht die gottgewollte kontinuierliche Verbreitung fände. Darüber hinaus hat sich aber noch eine andere Ordnung herausgebildet: Bestimmte Pfarrer werden zu Bischöfen gewählt, damit sie die Hirten ihrerseits in Einheit erhalten. Mit diesem ihrem Dienst an der Einheit der Kirche dienen sie in spezifischer Weise der Einheit der Kirche selbst, sind sie zu deren Bewahrung „nützlich“ (*utiles ad retinendam unitatem Ecclesiae*). Daß es sie gibt, ist folglich eine „nützliche Ordnung“ (*utilis ordinatio*). Deshalb liegt es im Interesse der Kirche, an ihr, wenn möglich, festzuhalten. Und deshalb bemühten sich die Reformatoren, das zu tun.

So „nützlich“ und bewahrenswert die episkopale Ordnung nun aber ist, gilt doch nicht, daß sie für die Kirche notwendig ist. Anders als von dem Verkündigungsamt heißt es bei *Melanchthon* von ihr denn auch nur, sie sei „hinzugekommen“ (*accessit*). *Luther* schreibt in der zitierten Passage aus der Adelschrift von den übergemeindlichen Bischöfen, sie seien „durch Anordnung der christlichen Gemeinde eingesetzt“, während die Heilige Schrift von ihnen noch nichts wisse,⁵⁶ und in der Apologie der Augsbургischen Konfession heißt es, die bischöfliche Ordnung sei „kraft menschlicher Autorität“ (*humana auctoritate*) eingerichtet worden.⁵⁷

Die bischöfliche Ordnung – nicht allerdings die Wahrnehmung übergemeindlichen Zusammenhangs selbst, die durch die Bischöfe geschieht. Ob solcher Zusammenhang überhaupt wahrgenommen und übergemeindliche Aufsicht ausgeübt wird, liegt nicht in der Entscheidung der Kirche. *Luther* äußert sich zu diesem Sachverhalt in seiner Vorrede zu *Melanchthons* „Unterricht der Visitatoren“, der ersten Kirchenordnung in Sachsen (1528).⁵⁸ Er tut es nicht zufällig hier; stellt doch der „Unterricht“ die Programmschrift für die „Kursächsische Kirchen- und Schulvisitation“ dar, jene große Aufsichts- und Prüfungsmaßnahme in den späten zwanziger und frühen dreißiger Jahren, zu

⁵⁶ An den christlichen Adel, WA 6, 440, 21–25; ähnlich WA 10/2, 140, 9–17. WA 2, 229, 39 und 230, 10: (*ex ecclesiae consuetudine*).

⁵⁷ Apol. 14, 1 (BSELK 296, 18). S. a. Tractatus de potestate papae 63.65 (BSELK 490, 29–40): Diese Ordnung besteht *humana auctoritate*, nicht *iure divino*.

⁵⁸ WA 26, 195–201/CR 26, 41/42–45/46/Melanchthon, Werke in Auswahl, hrsg. v. R. Stupperich, Gütersloh 1951, Bd. I, 216–220. Der „Unterricht“ selbst CR 26, 49/50–95/96/WA 26, 201–240/Melanchthon, Werke I, 220–271.

der man sich genötigt sah, weil das Institut der bischöflichen Visitation weitgehend verfallen⁵⁹ und an eine Visitation im Sinne der Reformation durch die Diözesanbischöfe ohnehin nicht zu denken war. D. h., die sich organisierende evangelische Christenheit in Kursachsen nimmt nun eine zentrale bischöfliche Funktion, die Aufsicht – griechisch *episkope*⁶⁰ –, selbst in die Hand. Und sie tut das nicht kraft einer Entscheidung, die sie ebensogut hätte unterlassen können, sondern aus vorgegebener Notwendigkeit. Denn, wie *Luther* schreibt, die Wahrnehmung des „Besuchsdienstes“ – so sein deutsches Wort für den Dienst der Visitation oder Episkopé – ist „nützlich und notwendig“.⁶¹ Was diesen Dienst nicht nur nützlich, sondern für die Kirche notwendig macht, zeigt das Wort „Besuch“ ganz plastisch: Besucht wird man von außen her, da man nicht allein auf der Welt ist. Eben das geschieht hier: Die einzelnen Gemeinden werden von außen „besucht“, am Maßstab des nicht allein ihnen, sondern der ganzen Christenheit geltenden Wortes Gottes geprüft, u. U. auch korrigiert. Solcher „Besuch“ kann nicht zur Disposition stehen, denn darin kommt eine Dimension der Kirche zur Geltung, die zu ihrem Wesen gehört – ihre Katholizität, d. h. ihre Einheit in der Wahrheit durch die Weite von Zeit und Raum. Diese Dimension ist mit dem Evangelium selbst gegeben, das für die ganze Christenheit auf Erden und zu allen Zeiten als ein und dasselbe Glauben und die Gemeinschaft der Glaubenden schafft. Und so ist sie mit dem Amt der Verkündigung selbst gegeben, in jeder Predigt und Sakramentsfeier eines jeden Pfarrers eingeschlossen, die ja immer die Predigt des allen zugesprochenen und alle verbindenden Evangeliums, die Gabe der für alle dargebotenen und alle zusammenschließenden Sakramente ist. Doch diese immer mitgegebene, implizierte Katholizität von Wort und Sakrament und folglich auch des Amtes der Verkündigung muß auch ausdrücklich werden. Das geschieht in der Weise der konkreten Verkündigung, und es geschieht darin, daß eine jede Gemeinde in einen übergreifenden kirchlichen Zusammenhang eingebunden und hier am Maßstab des für sie alle geltenden Wortes Gottes rechenschaftspflichtig ist. Solche Einbindung

⁵⁹ Vgl. die Schilderung in *Luthers Vorrede* WA 26, 196, 9–32/CR 26, 41/42–43/44/Melanchthon, Werke I, 217, 2–31.

⁶⁰ Dies in 1. Tim. 3,1 für den innergemeindlichen Aufsichtsdienst gebrauchte Wort ist seit den sechziger Jahren zu einem Schlüsselbegriff der ökumenischen Amtsdebatte geworden. Und das nicht nur in dem Sinne, daß damit die – nun übergemeindliche – Aufsicht, handgreiflich vor allem in der Visitation, bezeichnet wird, sondern daß damit über die Grundbedeutung der Aufsicht hinaus alle Funktionen übergemeindlicher Kirchenleitung gemeint sind (vgl. *H. Meyer/G. Gaßmann*, Motive und Methoden des Dialogs über kirchenleitende Ämter [in: *dies.* (Hgg.), *Das kirchenleitende Amt. Dokumente zum interkonfessionellen Dialog über Bischofsamt und Papstamt* (Ök. Dokumentation V). Frankfurt/M. 1980, 9–20], 19, Anm. 1). Ich verwende den Terminus schwerpunktmäßig im Sinne von „Aufsicht“, ohne die weitergehenden Konnotationen auszuschließen.

⁶¹ *Ibd.*, WA 26, 196, 33/CR 26, 43/44/Melanchthon, Werke I (wie Anm. 58), 217, 32.

und Rechenschaftspflichtigkeit realisiert sich im „Besuchtwerden“, in der Visitation, wie in anderen Vollzügen übergemeindlicher Aufsicht.

So wenig also die Wahrnehmung einheitsdienlicher Episkopé selbst zur Disposition stehen kann, ist doch die konkrete Form, in der sie geübt wird, nicht vorgegeben und ein für alle Mal festgelegt. Vielmehr fällt es in die Entscheidung der Kirche, die Regelungen zu treffen und die Strukturen auszubilden, die dazu zweckdienlich, „nützlich“ sind. Das müssen nicht für alle Zeiten und Regionen dieselben sein, vielmehr können, wie die Kirchengeschichte zeigt, unterschiedliche Verhältnisse und gewandelte Zeiten verschiedene Formen der Ausübung der Episkopé erfordern. Ja, es kann in bestimmten Situationen auch notwendig sein, mit überkommenen Formen zu brechen und neue auszubilden. Das gilt auf jeden Fall dann, wenn das Festhalten an der bisherigen Ordnung evangeliumsgemäßes kirchliches Leben behindern oder gar unmöglich machen würde. Wenn die Bischöfe sich nicht mehr am Evangelium orientieren, dienen sie gerade nicht der eben durch das Evangelium gestifteten Einheit der Kirche, sondern erzwingen den Bruch und zerreißten die Kirche.⁶² Denn dann heißt es, wie die Apologie schreibt, „Gott mehr gehorsam [zu sein]“ – in der konkreten Situation, mehr gehorsam als den Bischöfen, die sich gegen die Reformation der Kirche stellen und die man folglich „fahren lassen“ muß.⁶³ Sie sind fahren zu lassen nicht, damit die Gemeinden von der Episkopé selbst frei werden,⁶⁴ sondern damit durch neue Repräsentanten und wo erforderlich auch durch neue Strukturen wieder rechte, dem Wort Gottes entsprechende und der Kirche dienliche Episkopé zustande kommt. Wo die „Anordnung der Gemeinde“⁶⁵ in verantwortungsvoller, dem Willen Gottes gehorsamer Reaktion auf die geschichtliche Lage solche neuen episkopalen Repräsentanten aufstellt und solche neuen episkopalen Strukturen vorgibt, kann sie nicht weniger Verbindlichkeit beanspruchen als für die frühere Ordnung, da diese noch evangeliumsgemäß und der Kirche nützlich war.⁶⁶

Die Flexibilität der Wittenberger hinsichtlich der Ausbildung von Regelungen und Strukturen zur Wahrnehmung der Episkopé bei gleichzeitiger

⁶² CA 28, 78 (BSELK 133, 3–6); Apol. 14, 4 (BSELK 297, 19–23).

⁶³ Apol. 14, 3 (BSELK 297, 16); vgl. CA 28, 78 (BSELK 133, 4–6).

⁶⁴ Daß nicht wenige weltliche Stände, Magistrate wie Fürsten, sich zumindest auch mit diesem Motiv gegen die Bischöfe wandten, war den Reformatoren durchaus bewußt und rief ihre scharfe Kritik hervor. S. etwa *Luther*, WA Br 10, Nr. 3930, 13–16; Nr. 4011, 9–12 und *Melanchthon*, CR 2, 334. Vgl. dazu *Brunner* (wie Anm. 45), 268 f.; *K. Holl*, *Luther und das landesherrliche Kirchenregiment* (in: *ders.*, *Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte*, Bd. I, *Luther*, Tübingen 1927⁴, 326–380), bes. 375–377.

⁶⁵ S. o. S. 14.

⁶⁶ Vgl. den Gehorsamsanspruch der anstelle der Reichsbischöfe tätigen kur-sächsischen Visitationskommission und die Gehorsamspflicht der Pfarrer gegenüber den – nicht nach herkömmlicher Ordnung auf den Thron gekommenen – evangelischen Bischöfen wie auch gegenüber den Superintendenten.

Unbeirrbarkeit in der Einsicht, daß Episkopé notwendig sei, zeigt sich in ihrem konkreten Verhalten. Sie setzten, wie skizziert, alles daran, die Einrichtung des überkommenen Diözesanepiskopats zu behalten – am besten in Gestalt bereits amtierender, sich für die Reformation entscheidender Bischöfe, andernfalls neu auf deren Kathedren steigender evangelischer Kandidaten. Es war eine Einrichtung, die sich in früheren Zeiten durchaus bewährt hatte und die Möglichkeit in sich trug, sich bei angemessener theologischer Bestimmung und praktischer Wahrnehmung auch wieder zu bewähren. Und es war eine Einrichtung, deren Beibehaltung es erlaubt hätte, den um des Evangeliums willen notwendigen Bruch mit den alten kirchlichen Verhältnissen mit institutioneller Kontinuität zu verbinden – Kontinuität im Bereich der Kirche, aber auch des Reiches. Je länger je mehr kam schließlich der Gedanke hinzu, ein traditioneller Episkopat auf evangelischer Seite könnte ein Bollwerk gegen das landesherrliche Kirchenregiment der evangelischen Fürsten sein.⁶⁷

Außerhalb des Heiligen Römischen Reiches, zunächst in Preußen,⁶⁸ langfristig in Skandinavien,⁶⁹ gelang es den lutherischen Kirchen dank der dortigen politischen Konstellationen, die überkommene diözesanbischöfliche Struktur zu übernehmen. Im Reich, dem Wirkungsrahmen der Wittenberger Reformation, gelang es nicht. So sehr man das aber bedauerte, und so gerne man überall jene Struktur für sich erhalten hätte, so beherzt und mit gutem theologischen Gewissen ging man daran, nach anderen Wegen zu suchen, wo das nicht möglich war. Das zeigte sich an der schon genannten Kursächsischen Kirchen- und Schulvisitation, als man die episkopale Aufsicht selbst

⁶⁷ Das war freilich eine Hoffnung, die im Rahmen des Reiches von vornherein illusorisch war, wie die kurzfristigen Erfahrungen mit evangelischen Bischöfen zeigten: Bischöfliche Unabhängigkeit war nur möglich auf der Grundlage eines geistlichen Territoriums – und damit in Gestalt einer anderen Variante Landesherrlichen Kirchenregimentes (vgl. *Wendebourg* [wie Anm. 45], 275, 284f., 287/50, 59f., 62).

⁶⁸ Zu den Vorgängen in Preußen, die den Idealfall der Entstehung eines evangelischen Episkopates in Anknüpfung an den mittelalterlichen darstellten, aber durch besondere politische Umstände begünstigt wurden, mit deren Wegfall dann auch dieser Episkopat ans Ende kam, s. *J. Höß*, *The Lutheran Church of the Reformation. Problems of its formation and organization in the middle and north German territories* (in: *The Social History of the Reformation*. FS H. J. Grimm. Ed. L. P. Buck/J. W. Zophy. Columbus/Ohio 1972, 317–339); *dies.*, *Episcopus evangelicus. Versuche mit dem Bischofsamt im deutschen Luthertum des 16. Jahrhunderts* (in: *E. Iserloh* [Hrsg.], *Confessio Augustana und Confutatio*. Münster 1980, 499–516), 512–516; kurz *Wendebourg* (wie Anm. 45), 281/56.

⁶⁹ S. dazu *P. G. Lindhardt*, *Skandinavische Kirchengeschichte seit dem 16. Jahrhundert*. Göttingen 1982 (KiG M3); *M. Parvio*, *Das Bischofsamt in Schweden, Finnland, Estland und Lettland* (in: *J. Asheim/V. R. Gold* [Hgg.], *Kirchenpräsident oder Bischof? Untersuchungen zur Entwicklung und Definition des kirchenleitenden Amtes in der lutherischen Kirche*. Göttingen 1968, 114–126); *Sv. Borregaard*, *Die nachreformatorische Entwicklung des Bischofsamtes in Dänemark, Norwegen und Irland* (ibid. 127–134).

und nach evangelischen Maßstäben wahrnehmen mußte. Den Ausfall der Diözesanbischöfe zu kompensieren und die notwendige Visitation zu organisieren, hatte unter den gegebenen Umständen nur der Kurfürst die Mittel und die Durchsetzungskraft.⁷⁰ So kam ihm als einem Glied der christlichen Gemeinde, das wie alle Christen zum Liebesdienst an der Kirche verpflichtet, kraft seiner weltlichen Stellung dazu aber besonders gut in der Lage war, die Verantwortung zu, nun tätig zu werden.⁷¹ Er hatte damit notgedrungen, folglich auch nur provisorisch, eine bischöfliche Aufgabe wahrzunehmen, als „Notbischof“ aufzutreten.⁷² Konkret tat er das durch die Aufstellung einer Visitationskommission, die aus Theologen für den engeren geistlichen Bereich und juristischen Beamten für alle übrigen Belange bestand. Kreuz und quer durch das Fürstentum ziehend, prüften diese Männer theologische Bildung, Verkündigung und Lehre, Amtsführung und Lebenswandel der Pfarrer, die finanziellen Verhältnisse in den Gemeinden u. a. m. und ergriffen, wo nötig, Maßnahmen zur Beseitigung von Mißständen. D. h., sie führten Aufgaben durch, die zu den zentralen Vollzügen übergemeindlicher Episkopé gehören. Sie taten es in anderer institutioneller Form als die herkömmlichen Bischöfe: als Gremien und ad hoc, jeweils für ein Visitationsvorhaben aufgestellt. Doch durch sie geschah, sachgerecht und vollgültig, was der für die Kirche notwendige „Besuchsdienst“ meint. Folgerichtig bezeichnete *Luther* die Visitatoren, darunter zeitweilig auch sich selbst, als „Bischöfe“⁷³ – Bischöfe, weil und solange sie taten, was dies Amt ausmacht.

Als langfristige Lösung betrachtete man solche ad hoc gesetzte Wahrnehmung episkopaler Aufgaben gleichwohl nicht. Übergemeindlicher Zusammenhalt und Aufsicht sollten dauerhaft und kontinuierlich gewährleistet werden, weshalb man im Rahmen jener Visitationen ein neues bischöfliches Amt

⁷⁰ Zur vorreformatorischen Praxis der Visitation auf landesherrliche Initiative mangels bischöflicher Visitation, an die man hier anknüpfen konnte, vgl. *J. Hashagen*, Staat und Kirche vor der Reformation. Eine Untersuchung der vorreformatorischen Bedeutung des Laieneinflusses in der Kirche. Essen 1931, pass., bes. 324–336; *M. Schulze*, Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation. Tübingen 1991, pass., bes. 136–138.

⁷¹ D. h., er wurde für diesen Dienst herangezogen nicht aufgrund seiner politischen Rolle, also nicht als Obrigkeit, sondern als Christ in besonderer Position. *S. Luthers* Vorrede zum Unterricht der Visitatoren, WA 26, 197, 19–29/*Melanchthon*, Werke I (wie Anm. 58), 218, 22–34, dazu *Holl* (wie Anm. 64), 366–375. Daß der Kurfürst selbst dies anders sah, zeigt seine eigene Visitationsinstruktion (*Sehling* I [wie Anm. 21], 142f.). Vgl. *Holl* 372f..

⁷² WA 53, 255, 5–8: „Mussen doch unsere weltliche Herrschaften jtzet Not Bischove sein und uns Pfarherr und Prediger (Nach dem der Bapst und sein Rotte nicht dazu, sondern da wider thut) schutzen und helffen, das wir predigen, Kirchen und Schulen dienen können.“ Vgl. *J. L. Schaaf*, Der Landesherr als Notbischof (in: *Brecht* [wie Anm. 45], 105–108), der im übrigen zeigt, daß solche Aussagen bei *Luther* nicht häufig vorkommen.

⁷³ Z. B. WA Br 4, Nr. 1347, 5f.; Nr. 1350, 14; WA Br 5, Nr. 1410, Anrede. 20; vgl. *Holl* (wie Anm. 64), 376.

einrichtete. Dieses Amt hieß auch Bischofsamt, nur nicht in der griechischen Form, deren Derivat das deutsche Wort „Bischof“ ist, sondern in lateinischer Übersetzung: Amt des „Superintendenten“ oder „Superattendenten“.⁷⁴ Als Inhaber des neuen bischöflichen Amtes wurden die Pfarrer der Amtsstädte ausersehen⁷⁵ – eine naheliegende Option, die ihre Parallele in der institutionellen Entwicklung der Alten Kirche hat, als den Gemeindeleitern der Provinzhauptstädte eine Vorrangstellung gegenüber ihren Amtsbrüdern zuwuchs. Und wie in altkirchlichen Zeiten gewannen unter diesen „Metropolit“ einige noch weiter ausstrahlende, die anderen Superintendenten überragende Bedeutung, im allgemeinen die der Hauptstädte eines Gesamtterritoriums, etwa Wittenbergs im Kurfürstentum Sachsen. Ihnen legte man z. T. den Titel „Generalsuperintendent“ zu.

Die Superintendenten waren und blieben Gemeindepfarrer, darin allen Amtsbrüdern ihres Bezirkes gleich. So kam konkret zum Ausdruck, daß ihre episkopale Tätigkeit Entfaltung des einen, ihnen mit diesen gemeinsamen Dienstes war, eben Entfaltung seiner katholischen Dimension. Sie vollzog sich in Visitation und Ordination, in der Prüfung und Einstellung neuer Pfarrer, in der Seelsorge an den Pfarrern, darin, daß der Superintendent deren Zusammenhalt durch Konvente förderte und ihnen durch öffentliche Lehre immer wieder Grund und Inhalt ihres Wirkens vor Augen stellte. Die Liste dieser Aufgaben läßt keinen Zweifel zu: Es handelt sich beim Amt des Superintendenten, dann auch des vielerorts noch darübergesetzten Generalsuperintendenten um ein bischöfliches Amt. So trat denn auch das Wort *episcopus* in verschiedenen Gebieten früher oder später – in Dänemark etwa bereits im 16. Jahrhundert⁷⁶ – an die Stelle der lateinischen Übersetzung. Im Heiligen Römischen Reich geschah das nicht. Hier wurde der griechische Begriff bzw. sein deutsches Derivat freigehalten für die amtierenden Reichsbischöfe – womit man sich auch die Möglichkeit offenhielt für die Integration der Superintendenturen in übergreifende Diözesen, die unter evangelischen Bischöfen stehen würden. Zugleich signalisiert die Verwendung des Wortes „Super-

⁷⁴ Diese Übersetzung von *episcopus* ist schon in altkirchlicher Zeit belegt, s. *Augustin*, *De civitate Dei* 19, 19; *Hieronymus*, *Ep.* 146, 1. Zu diesem Amt vgl. *W. Elert*, *Der bischöfliche Charakter der Superintendentur-Verfassung* (Luther 46, 1935, 353–367). Historisch hat es eine Wurzel im mittelalterlichen Archipresbyterat (ibid. 353) und wurde auch hier und dort so genannt (ibid. 353, dort auch weitere Bezeichnungen), doch es gewann über diesen hinausgehende episkopale Züge, was sich in der Wahl des Begriffs „Superintendent“ niederschlug. Auch nach Abschluß der Visitationen blieben übrigens die Visitatoren für einige Zeit in einer rechtlich nicht genau definierten Weise den Superintendenten übergeordnet und hatten damit so etwas wie die Stellung des Generalsuperintendenten inne (vgl. *WABr.* 7, 151, 3–5).

⁷⁵ Kurfürstliche Visitationsinstruktion von 1527 (in: *Sebling* [wie Anm. 71] I/1, 142–148; *Melancthon*, *Unterricht der Visitatoren* (wie Anm. 58), CR 26, 89/WA 26, 235, 7f./Werke I, 264, 20f)

⁷⁶ *Lindhardt* (wie Anm. 69), 239.

intendent“ statt „Bischof“ eine Selbstbegrenzung gegenüber dem Landesherrn, als dessen Beamter der Superintendent in vieler Hinsicht auftrat. Schließlich liefen beide Dimensionen der terminologischen Reserve auf dasselbe hinaus, da der Notepiskopat des Landesherrn zur Dauereinrichtung wurde und im Augsburger Religionsfrieden auch reichsrechtliche Sanktionierung empfing.⁷⁷ Erst das Ende der Monarchien in Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg, das zugleich das Ende des Landesherrlichen Kirchenregiments bedeutete, legte hier nicht nur die episkopale Gewalt in all ihren Dimensionen in die Hände der evangelischen Kirchen zurück, sondern gab ihnen auch das Wort „Bischof“ frei. Nach und nach führten es fast alle⁷⁸ lutherischen Kirchen Deutschlands für ihren obersten episkopalen Amtsträger ein. Für den obersten episkopalen Amtsträger – d. h., dieser stand und steht nun an der Spitze einer Pyramide weiterer Inhaber bischöflicher Ämter, zumindest der Superintendenten (Dekane, Pröpste), meist auch noch der Landessuperintendenten (Kreisdekane, Prälaten). Daß es sich bei diesen nach wie vor um bischöfliche Amtsträger handelt, zeigt sich an ihren Funktionen: Sie, und nicht derjenige, der den Titel „Bischof“ führt, sind es in den meisten Kirchen, die die episkopalen Grundaufgaben der Visitation und Ordination wahrzunehmen haben.

Das Bild, das sich bei der Betrachtung der Geschichte der episkopalen Ämter in den lutherischen Kirchen Deutschlands ergibt, ist also bunt. Das gilt erst recht, wenn man den Blick auf das weltweite Luthertum richtet. Einmal hinsichtlich der Nomenklatur. Sodann hinsichtlich der Strukturen selbst: Fortführungen des mittelalterlichen Diözesanepiskopats⁷⁹ stehen neben neuentwickelten bischöflichen Ämtern⁸⁰. Bei ersteren wurde durchweg der Cathedralort beibehalten, bei letzteren teilweise,⁸¹ teilweise wählte man neue Städte; in der ersten Kategorie wird darüber hinaus in einem Fall, dem Schwedens, die ungebrochene historische Sukzession beansprucht.⁸² Schließ-

⁷⁷ Vgl. *Wendebourg* (wie Anm. 45), S. 290/65.

⁷⁸ Ausnahmen sind die Lutherische Klasse der Lippischen Landeskirche und die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden, deren leitende Amtsträger den Titel „Superintendent“ führen.

⁷⁹ In Schweden, Finnland, zunächst in Estland und in Schleswig.

⁸⁰ In Dänemark, Norwegen, Island, im Baltikum, im Heiligen Römischen Reich, in Siebenbürgen, außerhalb Europas.

⁸¹ Fast durchweg in Dänemark, in Norwegen, Island, im Baltikum sowie im Heiligen Römischen Reich dort, wo Superintendenturen in mittelalterlichen Bischofsstädten errichtet wurden.

⁸² Eingehende Darstellung der historischen Vorgänge in Schweden im 16. Jahrhundert bei *Th. van Haag*, Die apostolische Sukzession in Schweden (Kyrkohistorisk Årsskrift 44, 1944, 4–168). *Van Haag* kommt zu dem Schluß, daß „die materielle Sukzession, das heißt die ununterbrochene Reihenfolge der Handauflegungen, ... unbestreitbar“ sei, stellt als Katholik dann allerdings fest, daß durch die „innere“ Veränderung von Verständnis und Praxis des Amtes im lutherischen Sinne „die Bischofsreihe real unterbrochen wurde“ und die „Leugnung der apostolischen Sukzession“ folglich unvermeidlich sei (S. 167 f.).

lich ist die Zuweisung der episkopalen Aufgaben an die diversen bischöflichen Ämter unterschiedlich. Nun läßt sich zwar nicht übersehen, daß unser Jahrhundert eine Reihe von Angleichungen unter den lutherischen Kirchen gebracht hat: etwa die Verwendung des Bischofstitels für den höchsten Amtsträger in den meisten von ihnen und die allmähliche Übernahme der historischen Sukzession in den baltischen und mehreren skandinavischen Kirchen, die sie bislang nicht gehabt hatten oder haben.⁸³ Hinzu kommt, daß die meisten lutherischen Kirchen mittlerweile auch synodale Formen der Episkopé ausgebildet haben, die die im Luthertum traditionellerweise, wenn auch ohne prinzipielle Begründung⁸⁴ vorgezogenen personalen Lösungen ergänzen. Gleichwohl gilt: Das Bild bleibt bunt.

Entscheidend ist nun aber, daß diese Vielfalt Zusammengehörigkeitsbewußtsein und Gemeinschaft der lutherischen Kirchen nie gestört hat. Sie führte keine von ihnen je dazu, von einer anderen zu behaupten, sie sei nicht Kirche im vollen Sinn, keine unversehrte lutherische Kirche oder eine Kirche, der etwas an ihrem Wohlbestand (*bene esse*) fehle, noch beeinträchtigte sie die volle Gemeinschaft. Der Grund liegt in der theologischen Einschätzung des Bischofsamtes in der Wittenberger Reformation, die den sich darauf berufenden Kirchen gemeinsam ist: der Einschätzung, daß Episkopé in der Kirche ausgeübt werden muß, daß die Formen, in denen das geschieht, aber geschichtlicher Veränderung unterliegen und sich daraus ergeben, wie jene prinzipielle Notwendigkeit in der jeweiligen historischen Situation mit ihren Erfordernissen sachgerecht umgesetzt wird.⁸⁵ In solchem Zusammenspiel

⁸³ In Finnland nach Unterbrechung im 19. Jahrhundert bereits in der ersten Hälfte des 20. geschehen (*Parvio* [wie Anm. 69], 121, 123), in Estland nach Einführungen und Unterbrechungen im 20. Jahrhundert in den sechziger Jahren (*T. Pädam*, *Episcopacy in our Churches: Estonia* [in: *Together in Mission and Ministry* (wie Anm. 17), 112f.), ebenso in Lettland, wo die Schweden einst einen General-superintendenten eingesetzt hatten, nach dem Ersten Weltkrieg die historische Sukzession eingeführt, aber dann wieder unterbrochen worden war (*R. Muziks*, *Episcopacy in our Churches: Latvia* [ibid. 117–120], 117f.). Für Norwegen und Island eingeleitet oder vorgesehen auf der Basis der von ihnen unterzeichneten „Porvoo-Erklärung“ (*Porvoo Common Statement*. London 1992).

⁸⁴ Weil die Gründe für die Bevorzugung personaler Modelle der Episkopé nicht prinzipieller Art waren, gab es bereits um 1600 nicht ausschließlich solche. In den westfälischen Gebieten Jülich, Kleve und Mark etwa, wo sich der Landesherr nicht für die Reformation entschied und die evangelischen Gemeinden sich ganz „von unten her“ organisierten, vertraten die Lutheraner eine presbyteral-synodale Form der Episkopé (Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Bielefeld 1976, 8; vgl. a. *W. Rahe*, Art. „Westfalen“ [RGG³, Bd. VI, Sp. 1661–1666], Sp. 1663).

⁸⁵ Vgl. *H. Meyer*, Schwerpunkte der heutigen ökumenischen Amtsdebatte (in: *Luth. Kirchen in der Welt* 33, 1986, 157–169), 161f., der den unter den lutherischen Kirchen bestehenden Konsens in der Bischofsfrage dahingehend zusammenfaßte, daß man unterscheide zwischen der Episkopé als notwendiger Funktion der Kirche und dem personalen Bischofsamt als einer, aber nicht der einzigen Ausprägung dieser Funktion. Der Konsens würde allerdings fraglich und die innerlutherische Gemeinschaft mit ihm, wenn Stimmen kirchenamtliche Geltung erhielten, wie

von ekklesialer Notwendigkeit und geschichtlicher Herausforderung sind die episkopalen Strukturen der Christenheit immer zustande gekommen – sei es in der Alten Kirche, in der nachantiken Kirchengeschichte quer durch die verschiedenen Regionen oder in der Reformationszeit –, und das gilt auch für die Fortentwicklungen und Neugestaltungen, die sich heute ergeben. Wo sie in Treue gegenüber dem Evangelium und dem Auftrag der Kirche zustande kamen und kommen, sind sie als Ordnungen zu betrachten, die „unter dem Beistand des Heiligen Geistes“⁸⁶ entstanden sind, und als solche zu

sie in dem Bericht „Das Bischofsamt“ der offiziellen Gesprächsgruppe der Schwedischen Kirche und des römisch-katholischen Bistums Stockholm von 1988 laut geworden sind, denn dort wird das personale Bischofsamt in einer bestimmten Form für notwendig erklärt (Biskopsämbetet. Rapport från den officiella samtalsgruppen mellan Svenska kyrkan och Stockholms katolska stift. Stockholm 1988 [für Hilfe bei der Heranziehung dieses Berichts danke ich Dr. *Martin Friedrich*, Bochum]; Auszug aus dem Bericht in – nicht autorisierter – deutscher Übersetzung von *M. Friedrich* in MdKI 40, 1989, 62, Kommentar zu dem Dokument von demselben ibd. 56 f., ferner von *T. G. A. Hardt*, Vom Bischofsamt [Homilet.-liturg. Korrespondenzblatt NF 7, 1989/90, 17–38]). Daß diese Konzeption Auswirkungen auf die Gemeinschaft der lutherischen Kirchen hat, zeigt die ausdrückliche Distanzierung von dem „deutschen Luthertum“, die in dem Bericht vorgenommen wird (Biskopsämbetet, 20 f.), und der Anspruch einer Position zwischen Rom und Wittenberg, den einer der Mitverfasser für die Kirche von Schweden erhebt (ibd. 126; vgl. *Hardt*, 18.27). Wie sich solche Aussagen zu dem in Schweden rezipierten Konkordienbuch verhalten, wäre zu fragen. – Die Porvoo-Erklärung (wie Anm. 83) vermeidet es dagegen, eine bestimmte Form der Ausübung der Episkopé für notwendig zu erklären. Ihre nicht geklärte Rede vom historischen Bischofsamt bzw. der Konsekration dazu als „wirksamem Zeichen“ (*effective sign*) weckt gleichwohl die Frage nach dem Verhältnis jener lutherischen Kirchen, die dies Zeichen haben oder seine Übernahme ankündigen, und jenen, bei denen das nicht der Fall ist (vgl. *I. Dalferth*, Amt und Bischofsamt nach Meißen und Porvoo. Evangelische Anmerkungen zu einigen ungeklärten Fragen [in: *Visible Unity* (wie Anm. 45), 231–273/9–48 (engl.); abgedruckt auch in MdKI 47, 1996, 91–96, 111–118], 256–259/32–34). *M. Madson* (The Lutheran-Episcopal Concordat and Porvoo [Lutheran Quarterly 13, 1999, 21–33], 28) macht darauf aufmerksam, daß die offizielle Antwort der römisch-katholischen Kirche auf das „Lima-Dokument“ (wie Anm. 2) an dessen Amtskapitel kritisiert, daß es die bischöfliche Sukzession nicht „wirksames Zeichen“ nenne; denn ohne das Adjektiv „wirksam“ werde nicht klar zum Ausdruck gebracht, was klar sein müsse, daß nämlich „episcopal succession can rightly be called a *guarantee* of the continuity and unity of the church“ (*M. Thurian* [Hrsg.], Churches respond to BEM. Official responses to the „Baptism, Eucharist and Ministry“ text, Bd. VI, Faith and Order Paper No. 144. Geneva 1988, 33, Betonung im Text). Von solcher „Garantie“ will die Porvoo-Erklärung aber gerade nicht sprechen (s. Nr. 51).

⁸⁶ Das geistliche Amt in der Kirche. Bericht der Gemeinsamen Römisch-katholischen/Evangelisch-lutherischen Kommission, 1981, abgedruckt in: *H. Meyer* u. a. (Hrsg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung I. Paderborn-Frankfurt/M. 1983, 329–357, Nr. 49; aufgenommen in: Kirche und Rechtfertigung. Das Verständnis der Kirche im Lichte der Rechtfertigung. Gemeinsame Römisch-katholische/Evangelisch-lutherische Kommission. Paderborn-Frankfurt/M. 1994, Nr. 191. Hier wird die Rede von der unter dem Beistand des Geistes geschehenen Amtsentwicklung allerdings nur auf die altkirchlichen Strukturen angewandt, eine Einschränkung, für die es aus lutherischer Sicht keinen Grund gibt – es sei denn, man wollte behaupten, der Heilige Geist habe sich aus der nachantiken Kirchengeschichte zurückgezogen oder ausgerechnet in der Reformation und den damals notwendigen Entscheidungen sein Wirken eingestellt.

achten und zu bewahren. Insofern diese Strukturen menschlich sind,⁸⁷ durch menschliche Überlegungen und Entscheidungen hervorgebracht, können sie andererseits nicht beanspruchen, der Menschen eigenen Irrtumsfähigkeit und Unzulänglichkeit enthoben zu sein, und müssen für Korrekturen und Veränderungen offen bleiben. Dabei sind die konkreten historischen Erfahrungen, die die lutherischen Kirchen hinter sich haben, die Möglichkeiten und Nötigkeiten zur Anknüpfung an Vorgegebenes wie die Zwänge und Chancen zur Entwicklung von Neuem im Rahmen der jeweiligen Geschichte unterschiedlich. Doch sie können theologisch gewürdigt werden als verschiedene Wege, auf denen der Heilige Geist die Kirche zur Erfüllung ihres Auftrags gebracht hat.⁸⁸ Eben deshalb stellt die institutionelle Vielfalt im Luthertum kein Hindernis für die volle Gemeinschaft dar.⁸⁹

⁸⁷ Apol. 14, 1 (BSELK 296, 18); Tractatus de potestate papae 63–65 (BSELK 490, 29–40).

⁸⁸ Vgl. die Darlegung dieses Standpunktes in der Antwort der schwedischen Bischöfe an die Lambeth-Conference von 1922 (wie Anm. 20), 142 f.: „No particular organization of the Church and of its ministry is instituted *iure divino*, not even the order and discipline and state of things recorded in the New Testament, because the Holy Scriptures, the *norma normans* of the faith of the Church, are no law, but vindicate for the New Covenant the great principle of Christian freedom unweariedly asserted by St. Paul against every form of legal religion, and applied with fresh strength and clearness by Luther, but instituted by our Saviour Himself, as, for instance, when, in taking farewell of His disciples, He did not regulate their future work by *a priori* rules and institutions, but directed them to the guidance of the Paraclete, the Holy Ghost. – The object of any organization and of the whole ministry being included in the preaching of the Gospel and the administration of the sacraments – according to the fifth article of the *Augustana*, God has instituted *ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta* – our Church cannot recognize any essential difference, *de iure divino*, of aim and authority between the two or three Orders into which the ministry of grace may have been divided, *iure humano*, for the benefit and convenience of the Church. ... – That doctrine in no wise makes our Church indifferent to the organization and the forms of ministry which the cravings and experiences of the Christian community have produced under the guidance of the Spirit in the course of history. We do not only regard the peculiar forms and traditions of our Church with the reverence due to a venerable legacy from the past, but we realize in them a blessing from the God of history accorded to us.“

⁸⁹ Die amts theologischen Grundaussagen des Luthertums lassen im übrigen nicht nur Vielfalt innerhalb des Luthertums selbst zu, sondern sie ermöglichen auch im ökumenischen Rahmen große Flexibilität. Andere Amtsstrukturen, insbesondere andere Formen der Ausübung der Episkopé als die eigenen, stellen für die lutherischen Kirchen kein Hindernis dar, das Kirchengemeinschaft unmöglich machen könnte. Vgl. die Leuenberger Gemeinschaft, in der die lutherischen mit Kirchen in voller Gemeinschaft stehen, die ganz andere Ordnungen der Episkopé pflegen. Oder vgl. die Meißener Erklärung der Kirche von England und der in der EKD vertretenen evangelischen Kirchen Deutschlands, in der die evangelische Seite die – andersartige – episkopale Ordnung des Partners vorbehaltlos anerkennt und nicht als Hindernis für volle Gemeinschaft betrachtet, während das umgekehrt der anglikanischen Seite nicht möglich ist (Die Meißener Erklärung, in: Die Meißener Erklärung. Eine Dokumentation [EKD-Texte 47]. Hannover 1993, Nr. 16).

III

Die Bindung der Ordination an ein bischöfliches Amt

Wenn in diesen Ausführungen von den Funktionen der bischöflichen Amtsträger die Rede war, kam gelegentlich eine Aufgabe zur Sprache, die nun noch genauer zu betrachten ist: die Ordination. Dazu ist zunächst einmal festzustellen, daß die lutherischen Bekenntnisschriften, wo sie ausdrücklich von der Ordination handeln, vornehmlich einen von Pfarrern und nicht von episkopalen Amtsträgern vollzogenen Akt im Auge haben.⁹⁰ Der Grund für dieses Übergewicht liegt nun aber nicht in einer prinzipiellen Vorliebe für die Ordination durch Pfarrer, er liegt vielmehr darin, daß die evangelische Seite eine neue, ungewöhnliche – sei es erst in Aussicht genommene, sei es schon verwirklichte – Praxis begründen und deren theologische Legitimität darlegen will: Da die amtierenden Bischöfe keine evangelischen Kandidaten ordinieren, ja mit Gewalt gegen die Reformation vorgehen, da die Kirche andererseits aber Verkündiger braucht, ordinieren die Evangelischen selbst durch die Amtsträger, die sie haben, eben durch Pfarrer.⁹¹

Es handelt sich also um eine Notlage, die besondere Lösungen fordert. Gerade die Notlage bringt nun aber an den Tag, was grundsätzlich möglich und theologisch legitim und, wenn es darauf ankommt, auch hinreichend ist. Dies im Fall der Ordination prinzipiell Mögliche und Hinreichende ergibt sich wiederum aus dem Wesen des Verkündigungsamtes selbst, das eines ist und im Pfarramt seine primäre Verwirklichungsgestalt hat. Deshalb steht es den Pfarrern zu zu ordinieren, sind von ihnen vollzogene Ordinationen *iure divino* gültig.⁹² Ja, deshalb müssen sie *iure divino* von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn die Kirche, der sie zu dienen haben, dessen bedarf.⁹³ Andernfalls würde Gott der gebotene Gehorsam verweigert.⁹⁴

So sehr nun aber in der Notlage das prinzipiell Mögliche herausgestellt und vollzogen wird, ja vollzogen werden muß, bleibt dies doch eine Notlösung; d. h. bei aller grundsätzlichen Legitimität der getroffenen oder beabsichtigten Maßnahme hätte man sich unter normalen Umständen für ein

⁹⁰ Tractatus 65 (BSELK 490, 37–40); Art. Sm., Art. X (BSELK 458, 8–15; s. a. 457, 8–15), aufgenommen in FC SD X, 19 (BSELK 1060, 20–22).

⁹¹ Vgl. auch die Tatsache, daß *Martin Luther* selbst mehrfach ordinierte, so erstmals am 14. 5. 25 *Georg Röer* in der Wittenberger Stadtkirche.

⁹² Tractatus 65 (BSELK 490, 37–40); indirekt auch CA 28, insofern der Artikel, wie besonders seine mehrfach gebrauchte Formel „Bischöfe oder/und Pfarrer“ zeigt, von der grundsätzlichen Identität der geistlichen Funktionen von Pfarrer und Bischof ausgeht. Vgl. a. das oben S. 16 erwähnte Wittenberger Ordinationsformular von 1535, das die Ordination von der Gleichung „der Pfarrer ist der ursprüngliche Bischof“ her gestaltet.

⁹³ Tractatus 72 (BSELK 492, 21–24): „Quare cum episcopi aut fiunt haeretici aut nolunt impertire ordinationem, iure divino coguntur ecclesiae adhibitis suis pastoribus ordinare pastores et ministros.“

⁹⁴ Apol. 14, 3 (BSELK 297, 15–17).

anderes Vorgehen ausgesprochen. Und in der Tat ist unübersehbar, daß die Bekenntnisschriften an und für sich die überkommene Ordnung für angemessen halten: die Durchführung der Ordination durch übergeordnete, episkopale Amtsträger. So wird die kanonische Vorschrift der bischöflichen Ordination keineswegs abgelehnt; man bestreitet den amtierenden Bischöfen ihr Ordinationsrecht nicht, beteuert vielmehr, die evangelischen Kandidaten von ihnen ordinieren lassen zu wollen, wenn die Bischöfe nur bereit wären, das zu tun und von ihren Gewaltmaßnahmen abzulassen⁹⁵ – was dann aber eben nicht geschah und die angesprochene Notlösung der Ordination durch evangelische Pfarrer notwendig machte. Daß man gleichwohl in der episkopalen Ordination die angemessenere und, wenn irgend möglich, einzuhaltende Ordnung sah, zeigt sich an den Funktionen, die man schließlich den eigenen episkopalen Amtsträgern zuwies: Ganz selbstverständlich gehörte die Ordination zu den Hauptaufgaben, die die sich für die Reformation der Kirche entscheidenden oder mit Hilfe der Reformatoren eingesetzten, allerdings dann nur kurzfristig im Amt zu haltenden evangelischen Diözesanbischöfe zu erfüllen hatten – nicht anders als in Skandinavien, wo solche evangelischen Bischöfe die Kathedren auf Dauer innehaben konnten. Und es war nicht weniger selbstverständlich, daß die Ordination dem neugeschaffenen bischöflichen Amt der Superintendenten oder zentralen Superintendenten zuwuchs.⁹⁶

Das war selbstverständlich, weil es folgerichtig war. Geht es doch in der Ordination ebenfalls um die katholische Dimension des Evangeliums und somit der Kirche. Einerseits wiederum um die katholische Dimension im Raum, insofern das Amt, das der Ordinand empfängt, so sehr es sich primär und normalerweise jeweils im Dienst an einer Einzelgemeinde verwirklicht, doch nicht an eine bestimmte Gemeinde gebunden ist. Zugleich geht es aber auch um die katholische Dimension in der Zeit, anders ausgedrückt: um die apostolische Kontinuität der Kirche, das der *ecclesia apostolica* wesenhafte Bleiben in der apostolischen Wahrheit zu allen Zeiten. Wie die Katholizität

⁹⁵ CA 28, 77f. (BSELK 132, 34–133), 6; Apol 14, 1f. (BSELK 296, 10–297, 11); Art. Sm. X (BSELK 457, 7–458, 7); Tractatus 66 (BSELK 491, 1–3); FC SD X 19 (BSELK 1060, 14–38) (Aufnahme von Art. Sm. X).

⁹⁶ An erster Stelle ist hier natürlich der oberste Superintendent des sächsischen Kurkreises zu nennen, der Stadtpfarrer von Wittenberg, der ordinierte, seit es in Sachsen eine geregelte evangelische Ordinationspraxis gab. Wenn der erste Inhaber dieser Position, *Johannes Bugenhagen*, sogar als Ordinator für Kandidaten aus dem gesamten Ausstrahlungsbereich der Wittenberger Reformation tätig wurde – und neben ihm auch andere Geistliche der Stadt wie etwa *Luther* –, dann entsprach diese überregionale episkopale Tätigkeit der besonderen Bedeutung Wittenbergs für die von *Luther* geprägte Reformation. Zur Ordination durch die Superintendenten in anderen Territorien s. z. B.: Braunschweigische Kirchenordnung von 1543 (in: *A. L. Richter* [Hrsg.], *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*. Weimar 1846, Bd. II, 56–64), 60; Württembergische Synodalordnung von 1547 (ibid. 93–97), 94.

im Raum, so wird auch die apostolische Kontinuität der Kirche in der Zeit vom Evangelium selbst gewirkt, die immer und überall geltende apostolische Botschaft, durch die Gott im Heiligen Geist zu allen Zeiten den Glauben weckt und die Glaubensgemeinschaft bewahrt. So ist auch dieser Aspekt der Katholizität im Verkündigungsamt als solchem mitgegeben; dem Bleiben in der apostolischen Wahrheit dient jede dem Wort Gottes gemäße Predigt und Sakramentsfeier eines jeden Pfarrers.

Gerade deshalb aber ist die Ordination eines neuen Amtsträgers in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung, denn sie zielt ja darauf, daß das Evangelium wie bisher, so auch weiterhin öffentlich laut wird. Daß sie durch andere, schon im Dienst befindliche Amtsträger geschieht, bringt die katholische Dimension des Amtes durch die Zeiten plastisch zum Ausdruck;⁹⁷ es dient ihr aber auch in besonderer Weise, weil der, der schon mit der Aufgabe der öffentlichen Verkündigung betraut ist, für deren Weitergabe besondere Verantwortung trägt und über besonderen Sachverstand verfügt. Kurz, die Übermittlung des Amtes durch Amtsträger oder, wie es oft ungenau heißt, die Sukzession im Amt bezeugt und begünstigt die Kontinuität der Kirche in der Wahrheit – ohne sie allerdings sicherstellen zu können, wie gerade die Reformationszeit zeigt. Handelt es sich beim Ordinator um einen bischöflichen Amtsträger, der in besonderer Weise für die übergemeindliche Einheit der Kirche steht, wird die katholische Dimension der Ordination noch deutlicher, denn dann verbinden sich in ihr ausdrücklich der zeitliche und der räumliche Aspekt, das Einessein der Kirche an allen Orten und in allen Epochen. So ist die Bindung der Ordination an einen solchen bischöflichen Amtsträger eine gleichermaßen sachgerechte wie ausdrucksvolle Ordnung⁹⁸ – wobei es zweitrangig und eine Frage des Ermessens ist, auf welcher Ebene der bischöflichen Ämter die Ordination konkret vorgenommen wird.⁹⁹ Die in der Sache wie

⁹⁷ Ich ziehe Wörter wie „Ausdruck“ oder „Bezeugung“ der apostolischen Kontinuität durch die Amtsträgersukzession bzw. bischöfliche Sukzession der Rede vom „Zeichen“ vor, die von mehreren ökumenischen Dokumenten in diesem Zusammenhang gebraucht wird (z. B. in der Porvoo-Erklärung [wie Anm. 83]), weil der Sinn dieses Begriffs mit seinen sakramentstheologischen Anklängen – oder Implikationen? – nicht geklärt ist (vgl. o. Anm. 85).

⁹⁸ Ebenso sachgerecht und ausdrucksvoll ist allerdings die Beteiligung von Vertretern der Gemeinde, in der der Ordinand seinen Dienst tun wird, denn in solcher Beteiligung kommt der wesentliche Bezug des ihm zu übertragenden Amtes auf den Dienst an einer konkreten gottesdienstlichen Versammlung zum Zuge – eine Dimension, die bei der Ordination nicht weniger zur Geltung kommen darf als die der Katholizität (vgl. G. Wenz, *Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche II*, Berlin-New York 1998, 367f.).

⁹⁹ Es ist zweitrangig und vom Ermessen abhängig, weil all diese Ämter die im Pfarramt implizierte Katholizität des Evangeliums und der Kirche explizit zur Geltung bringen, das aber alle nicht schlechthin tun, sondern in begrenzter und ihrerseits partikularer Form; umfaßt doch ihr Zuständigkeitsbereich nie die gesamte *ecclesia catholica*, sondern immer nur einen mehr oder weniger großen Ausschnitt daraus. – In gewisser Weise scheint das Amt des Superintendenten (Dekans, Prop-

der Eindrücklichkeit begründete Angemessenheit des bischöflichen Vollzugs gilt im übrigen auch für die Einführung eines Pfarrers in den Dienst an einer neuen Gemeinde, die Installation; und sie gilt erst recht für die Einsetzung eines bischöflichen Amtsträgers, bei der die katholische Dimension des Amtes nicht nur zur Geltung gebracht wird, sondern ihre Wahrnehmung selbst der spezifische Gegenstand des übertragenen Auftrags ist.¹⁰⁰

Eines muß freilich festgehalten werden: Die Bindung der Ordination an ein bischöfliches Amt wäre mißverstanden, wollte man in ihr eine eigene Amtsstufe impliziert sehen, die erst die Befähigung zur Ordination umfaßte; damit wäre die Einheit des Amtes zugunsten einer Stufung von Weihegraden aufgelöst und die der Ordination zugunsten einer Abfolge von Verleihungen sich steigernder Fähigkeiten.¹⁰¹ Der episkopale Ordinationsvorbehalt kann folglich nicht als exklusiv gelten derart, daß nur eine durch bischöflichen Ordinator vollzogene Ordination eine gültige Ordination dar-

stes) für die Ordination am besten geeignet zu sein, insofern in diesem Amt, das im Unterschied zu den höheren episkopalen Ämtern noch mit dem Dienst an einer konkreten Einzelgemeinde verbunden ist, die wesenhafte Zusammengehörigkeit der katholischen Dimension der Kirche und ihrer prototypischen Verwirklichung in der einzelnen gottesdienstlichen Versammlung am besten zur Geltung kommt. Faktisch richtet sich das Verfahren der einzelnen Kirchen nach der jeweiligen Geschichte und – meist damit verbunden – nach der Größe der Zuständigkeitsbereiche der verschiedenen bischöflichen Amtsträger.

¹⁰⁰ An diesem Punkt urteilten die Wittenberger nicht anders als im Fall der Ordination – wiederum von der amts theologischen Grundüberzeugung ausgehend, daß alle episkopalen Funktionen, da sie in dem einen Amt der Verkündigung impliziert sind, prinzipiell auch vom Pfarrer wahrgenommen werden können, daß es aber der Kirche dienlich und wenn irgend möglich einzuhalten ist, sie durch eigene episkopale Amtsträger durchführen zu lassen. Das zeigt sich an ihrem konkreten Verhalten, als es um die Einsetzung evangelischer Bischöfe ging (vgl. *Wendebourg* [wie Anm. 45], 283 f./58 f.): Die Konsekration eines – schließlich erfolglosen – evangelischen Bischofs im nahen Merseburg sollte eigentlich ein auf herkömmliche Weise auf die Kathedra gelangter, aber der Reformation zugewandter Diözesanbischof vornehmen. Dies Vorhaben schlug wegen des plötzlichen Todes jenes Bischofs fehl. Der Fehlschlag schuf aber keine prinzipiellen Schwierigkeiten, vielmehr sprang *Luther* ein und nahm, wie auch in einem anderen Fall, dem der Kathedra von Naumburg, selbst die Konsekration des neuen, evangelischen Bischofs vor; neben ihm tätig waren allerdings die benachbarten Superintendenten, also ihrerseits bischöfliche Amtsträger. Bei der Besetzung einer dritten deutschen Kathedra, der des pommerischen Kammin, mit einem evangelischen Kandidaten amtierten dann schon ausschließlich die benachbarten Superintendenten. Hinzuweisen ist auch auf Dänemark, wo den die Bischofsstühle einnehmenden Superintendenten, die schon bald wieder „Bischof“ hießen, der Wittenberger Superintendent *Johannes Bugenhagen* die Hände auflegte. Die hier zur Geltung kommenden Konsequenzen aus der Einheit des ordinationsgebundenen Amtes schlagen sich ebenso im finnischen Kirchenrecht nieder, das als Regel die Bischofskonsekration durch Bischöfe, für den Notfall aber die Möglichkeit vorsieht, diesen Akt durch einen Pastor vornehmen zu lassen (*Fr. Cleve*, *Episcopacy in our Churches: Finland* [in: *Together in Mission* (wie Anm. 17), 71–84], 77 f.) – eine Möglichkeit, die im letzten Jahrhundert auch tatsächlich Wirklichkeit wurde (*ibid.*).

¹⁰¹ In diesem Fall wären dieselben Probleme gegeben, wie sie der ordinationsgebundene Diakonat mit sich bringt (s. o. S. 8).

stelle.¹⁰² Sondern auch hier gilt, daß in dieser Ordnung eine Dimension zur Geltung gebracht wird, die, weil sie zu dem Amt der öffentlichen Verkündigung selbst gehört, das primär im Pfarramt verwirklicht ist, grundsätzlich von jedem Pfarrer wahrgenommen werden kann, deren Ausgliederung und gesonderte Wahrnehmung aber der Kirche dienlich ist. Darum ist sie zu bejahen und nicht ohne zwingende Not beiseite zu schieben.

Die Wittenberger haben sie bejaht. Sie haben, indem sie sehr bald nicht nur ein bischöfliches Amt schufen, sondern auch die Ordination daran banden, die besondere Funktion der bischöflichen Ordination für die Kontinuität der Kirche hervorgehoben. Sie taten das freilich in einer Situation des Bruchs der Ordinationskontinuität mit den amtierenden Bischöfen. Dieser Sachverhalt erscheint auf den ersten Blick widersprüchlich. Gerade an ihm aber wird deutlich, welche theologischen Motive hinter ihrem Handeln standen: Das, worauf alles ankommt, ist die apostolische Kontinuität der Kirche, ihr – nach der Erfahrung der Wittenberger zu jener Zeit aufs Äußerste gefährdetes – Bleiben in der apostolischen Wahrheit.¹⁰³ Die Kontinuität der bischöflichen Ordination, ebenso auch der Einsetzung von Bischof zu Bischof, hat im Dienst dieser entscheidenden Kontinuität der Kirche selbst zu stehen.¹⁰⁴ Garantieren kann sie sie freilich nicht, sondern sie ist wie alles, woran Menschen beteiligt sind, der Gefahr der Verfehlung ausgesetzt; ja sie kann sogar in den Gegensatz zur Wahrheit des Evangeliums treten. Eben dies war die fundamentale Erfahrung der Wittenberger, als sie sich gezwungen sahen, zwischen den Einsichten der Reformation und der regulären Ordination durch die – über reguläre Sukzession ins Amt gekommenen – amtierenden Bischöfe zu wählen. An keinem anderen Punkt trat ihnen so handgreiflich vor

¹⁰² Vgl. Wenz (wie Anm. 98), 356. 358.

¹⁰³ Wenn einer der Mitautoren des schwedischen Berichts „Das Bischofsamt“ (wie Anm. 85), *Sv.-E. Brodd*, im Blick auf die schwedische Reformation den Vorrang der bischöflichen Weihesukzession vor der „Orthodoxie“, also der Kontinuität in der apostolischen Wahrheit, behauptet, indem er schreibt, dort sei die Stellung des Bischofs „ganz bedingungslos“, von jeder Frage nach der Evangeliumsgemäßheit ihrer Verkündigung unabhängig respektiert worden, dann stellt er damit einen Gegensatz zwischen den Vorgängen in Schweden und der lutherischen Reformation in den übrigen Ländern auf, der die Substanz betrifft (Biskopsämbetet [wie Anm. 85], 132 f.). Daß begründete Zweifel an seiner historischen Darstellung bestehen, zeigt *Hardt* (wie Anm. 85), 35–37. Vor allem aber ist erneut auf das in der schwedischen Kirche geltende Konkordienbuch hinzuweisen, das unübersehbar den Vorrang der rechten Verkündigung, also der „Orthodoxie“, vor der Amtssukzession verfiert und für den Fall, daß beides in Gegensatz zueinander tritt, den Bruch der letzteren für legitim, ja für nötig erklärt. Ein solcher Selbstwiderspruch, wie ihn *Brodd* hier der Kirche von Schweden unterstellt, ist schwerlich anzunehmen. Die schwedische Kirche kann nur auf den historischen Umstand zurückblicken, daß in ihrem Königreich der Gegensatz zwischen apostolischer Verkündigung und Amtskontinuität weniger scharf ausfiel und der Bruch der kanonischen Ordnung folglich ebenfalls.

¹⁰⁴ Vgl. die Porvoo-Erklärung (wie Anm. 83), die das schon durch die Abfolge ihrer thematischen Abschnitte A bis D deutlich macht.

Augen, daß institutionelle Kontinuität und Regeltreue keine Gewähr für das Bleiben der Kirche in der Wahrheit bietet. Folglich kann die Kirche nicht um jeden Preis an der institutionellen Kontinuität „festgebunden werden“, wie es *Melanchthon* formuliert.¹⁰⁵ Wenn die Wittenberger sie von den Bischöfen losbanden, dann taten sie das um jenes Zieles willen, dem eigentlich die episkopale Ordination dienen sollte: um des Bleibens in der Wahrheit willen. D. h., gerade der institutionelle Bruch war das gebotene Mittel im Dienst der apostolischen Kontinuität.¹⁰⁶ Darum konnte man gewiß sein, im Gehorsam gegen Gott¹⁰⁷ zu handeln. Sobald aber der Bruch vollzogen war, galt es, neue, der wieder zur vollen Geltung gebrachten apostolischen Kontinuität dienliche Ordnungen zu entwickeln – in dem Wissen, daß diese auch ihrerseits das Bleiben in der Wahrheit nicht garantieren, es aber befördern und bezeugen würden. Und man konnte gewiß sein, daß diese in Treue gegenüber dem Evangelium und in sachgerechter Antwort auf die Erfordernisse der geschichtlichen Situation entwickelte neue Ordnung „unter dem Beistand des heiligen Geistes“¹⁰⁸ zustande gekommen und daß sie für das reformierte kirchliche Leben nicht weniger bindend war, als es die frühere Ordnung zu ihrer Zeit beanspruchen konnte.¹⁰⁹

¹⁰⁵ So seine Kritik an den Ausführungen des Regensburger Buches, die den Gedanken der apostolischen Sukzession im Bischofsamt vertreten (Kap. 19 [in ARCEG VI 24–88], 75, 1–15), welcher kurz zuvor wiederentdeckt worden war, während er in den Auseinandersetzungen der Reformationszeit bis dahin keine Rolle gespielt hatte (vgl. *Kretschmar*, Wiederentdeckung [wie Anm. 37], 314 ff.); das Argument läßt sich aber ebenso auf den mit der Bischofssukzession verbundenen exklusiven episkopalen Ordinationsvorbehalt anwenden. Der Wittenberger weist die Annahme, die Kirche sei an die Bischofssukzession gebunden, und die sich daraus ergebende Forderung an die Evangelischen, sie müßten sich um jeden Preis den amtierenden Bischöfen beugen, mit der Begründung zurück, daß damit die Bischöfe zu unfehlbaren Garanten und ihre Worte zum Kriterium der apostolischen Wahrheit erklärt würden: „Alligatur Ecclesia ad successionem ordinariam, quasi impossibile sit, Episcopos errare, quia Apostolorum locum teneant“ (CR 4, 415, dt. 423). Vgl. a. CR 3, 598 f. / *Melanchthon*, Werke I (wie Anm. 58), 330, 16–29.

¹⁰⁶ Es greift deshalb zu kurz, wenn ökumenische Dokumente wie „Das geistliche Amt“ (wie Anm. 86) oder die Porvoo-Erklärung (wie Anm. 83) einseitig auf die Bemühungen der Reformatoren hinweisen, *trotz* des Bruches möglichst viel strukturelle Kontinuität zu bewahren. Zweifellos waren diese – je nach geschichtlicher Lage in unterschiedlichem Maße realisierbaren – Bemühungen gegeben, wie auch dieser Beitrag zeigt. An den Kern dessen, was die Reformatoren wollten und taten, kommt man aber erst mit der Feststellung, daß es ihnen darum ging, apostolische Kontinuität wo nötig *durch* den Bruch herzustellen – durch den Bruch nämlich mit allem, was dem apostolischen Evangelium widersprach und das Bleiben in der Wahrheit behinderte oder unmöglich machte.

¹⁰⁷ Apol. 14, 3 (BSELK 297, 15–17).

¹⁰⁸ Vgl. o. S. 28.

¹⁰⁹ Deshalb geht es völlig an der Sache vorbei, wenn *M. Root*, Called to Common Mission (in: Dialog 38 [1999] 86 f.) – noch dazu unter Berufung auf mich (art. cit. Anm. 45) – aus dem Bemühen der Reformatoren um Erhaltung der überkommenen bischöflichen Ordnung folgert, die lutherischen Kirchen müßten heute, da die politischen Hindernisse des 16. Jahrhunderts fortgefallen seien, jene Ordnung ein-

Die lutherischen Kirchen, die nicht umsonst als konservative Kirchen sei es gepriesen, sei es gescholten werden, haben sich – je nach geschichtlichem Kontext in variierenden Formen – bemüht, ihre Ordnung der Kontinuität zu pflegen; z. T. bemühen sie sich in jüngerer Zeit um weitere, von ihnen bislang nicht vertretene Ausgestaltungen, wie etwa die historische Amtssukzession, deren Bewahrung, wenngleich auch unter Bruch der kanonischen Ordnung, nur eine von ihnen beansprucht.¹¹⁰ Bei alledem ist freilich das theologische Erbe nicht zu verspielen, das die lutherischen Kirchen der Erfahrung der Reformation zu verdanken, und die Einsicht nicht zu vergessen, die sie aktuell, auch ökumenisch, in theologische Reflexion und kirchliche Entscheidungen einzubringen haben:

Sie wissen, daß amtliche Kontinuität und apostolische Kontinuität der Kirche niemals identisch sind, ja sogar in Gegensatz zueinander treten können.

Sie achten die Stränge der Kontinuität, die sie besitzen, und bauen sie, wo es sinnvoll ist, aus; aber sie schämen sich des Bruchs in der amtlichen Kontinuität nicht, der bei ihnen allen, wenn auch nicht immer in gleicher Weise, am Beginn ihrer separaten institutionellen Geschichte steht, sondern sehen darin ein Zeugnis, daß Gottes Treue sich auch gegen menschliche Untreue durchsetzen und neue Wege schaffen kann, die Kirche in der Wahrheit zu erhalten.¹¹¹

schließlich des sog. historischen Episkopats übernehmen. – Dagegen ist zu sagen: Den Reformatoren ging es nicht um die Kontinuität mit einer ein für allemal festgelegten normativen Ordnung, sondern mit der zu ihrer Zeit bestehenden Ordnung. Die bestehende Ordnung, die es zu bewahren gilt – ohne daß das Weiterentwicklungen und Korrekturen ausschloße –, ist für die lutherischen Kirchen heute aber jene, die sie seit dem erzwungenen und mit Hilfe des Heiligen Geistes bewältigten Bruch im 16. Jahrhundert ausgebildet haben. Das Luthertum („Lutheranism“ – bezeichnenderweise vermeidet es *Root* konsequent, von lutherischen Kirchen zu sprechen) ist keineswegs, wie *Root* schreibt (87), eine bloße „Reformbewegung innerhalb der weiteren Kirche“ (*a reform movement within the wider church*) – welch letztere er offenbar im wesentlichen mit Anglikanern, Katholiken und Orthodoxen gleichsetzt –, sondern es ist ein selbst zur institutionalisierten Kirche gewordener Teil der Christenheit, dessen geschichtlicher Weg als solcher nicht weniger legitim ist als der anderer Kirchen, ja als Weg „unter dem Beistand des Heiligen Geistes“ in Dankbarkeit zu achten und ökumenisch fruchtbar zu machen ist.

¹¹⁰ S. o. S. 26.

¹¹¹ Es wäre von daher ganz unsachgemäß, zu Bischofseinführungen oder -konnsekrationen in Kirchen ohne historische Amtssukzession Vertreter von Kirchen mit Amtssukzession in der Absicht heranzuziehen, dadurch diese Sukzession zu gewinnen: Abgesehen davon, daß es die bisherige apostolische Kontinuität jener Kirchen nachträglich zweifelhaft machen würde, widerspräche es der *raison d'être* der Reformation selbst. Eine solche Zielsetzung wäre zudem unsinnig, weil sie davon ausgeinge, daß eine Kirche in die geschichtliche Kontinuität einer anderen hineinschlüpfen und diese als ihre eigene übernehmen könnte – etwa eine lutherische Kirche des Kontinents die ganz eigenständige Geschichte der Kirche von England. Vollends an der Sache vorbei ginge es, solche Übernahme von der römisch-katholischen Kirche her anzustreben, deren Amtskontinuität man doch bewußt verlassen hatte und de-

Sie wachen über ihre eigene Ordnung der Kontinuität, damit diese nicht ihrerseits die apostolische Wahrheit verfehlt.

Dann, nur dann, aber dann auch wirklich pflegen und entwickeln sie ihre bischöfliche Ordnung als eine geistliche Einrichtung, die das Bestehen und das Bleiben der Kirche in der Wahrheit wirkungsvoll befördern und ausdrucksvoll bezeugen kann.

ren Geschichte folglich ausdrücklich nicht die eigene ist. – Das heißt nicht, daß gemeinsame Handauflegungen nicht an sich einen guten Sinn haben könnten – aber als Ausdruck einer Gemeinschaft von Kirchen, die je auf ihrem geschichtlichen Weg in der Zeit der Trennung in apostolischer Kontinuität gehalten worden wären und schließlich zusammengefunden hätten. Die Porvoo-Erklärung, die von der vollen wechselseitigen Anerkennung der Unterzeichnerkirchen samt ihren Ämtern und ihrer apostolischen Kontinuität ausgeht (Porvoo Common Statement [wie Anm. 83], Nr. 56), tendiert in diese Richtung, während das Dokument „Einheit vor uns“ (wie Anm. 39), das solche Anerkennung der einen – lutherischen – durch die andere – römische – Kirche nicht für möglich hält (Nr. 95.97f.), die Aufnahme der lutherischen Amtsträger in die römisch-katholische Amtsgeschichte vorsieht (Nr. 98.124, Abs. 3 und 4).